



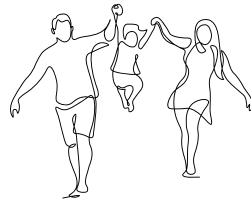
Tätigkeitsbericht 2023

mit Ausblick auf 2024



ZENTRUM

Wir sind für Sie da: telefonisch, online und vor Ort in den sieben Regionalstellen in allen bayerischen Regierungsbezirken. Zentral und gebündelt kümmern wir uns, als staatliche Sozialverwaltung, im Ressort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales kompetent und zuverlässig auf den Gebieten „Familie“, „Soziales“ und Inklusion.



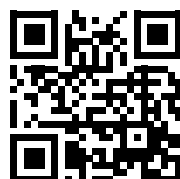
FAMILIE

Wir bieten Unterstützung und geben Halt in verschiedensten Lebenslagen: Mit Elterngeld sowie Bayerischem Familien- und Krippengeld sorgen wir dafür, dass durch die frühkindliche Erziehung bedingte Verdienstauffälle größtenteils ausgeglichen werden. Mit dem Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) unterstützen wir Jugendämter und Träger der Jugendhilfe.



SOZIALES

Wir sorgen für Ausgleich und Chancengleichheit: Die Feststellung einer (Schwer-)Behinderung durch uns eröffnet Menschen die Möglichkeit, behinderungsbedingte Nachteile durch Vergünstigungen und Hilfen zu kompensieren. Auch diejenigen, die besondere Schicksalsschläge erleiden mussten, unterstützt das ZBFS. Opfer von Gewalttaten, Kriegsversehrte und Impfgeschädigte erhalten Entschädigungszahlungen und weitere Leistungen.



www.zbfs.bayern.de

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS,

online, telefonisch, vor Ort: Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist für alle Menschen in unserer Heimat da. Als Beschäftigte beim ZBFS haben Sie stets ein offenes Ohr und kennen die Anliegen der Menschen, ihre Sorgen und Nöte. Nicht zuletzt die Energiekrise hat gezeigt: Wenn die Herausforderungen mit voller Wucht zuschlagen, wachsen Sie über sich hinaus. So haben Sie in Windeseile neue Leistungen aus dem Boden gestampft und wortwörtlich dafür gesorgt, dass die Menschen nicht im Dunkeln tappen. Und auch heuer ist die erste große Hürde geschafft: Ich weiß, dass die Reform des neuen SGB XIV, das zum 1. Januar in Kraft getreten ist, Ihnen sehr viel abverlangt.



Mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht beginnt eine neue Ära. Der Leitartikel in diesem Tätigkeitsbericht zeigt, was sich für Leistungsberechtigte ändert. Damit die Hilfen weiterhin schnell bei den Familien, Inklusionsbetrieben und Hilfebedürftigen ankommen, müssen wir das volle digitale Potenzial ausschöpfen. Kern des ZBFS ist nämlich die individuelle Betreuung. Für eine solche Beratung, die auf die Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten ist, bleibt mehr Zeit, wenn Sie von Aufgaben entlastet werden, die digitale Tools erledigen können.

Sie zeigen: Zusammenhalt ist der Schlüssel, um alle Hürden zu meistern. Ich danke Ihnen für Ihren großen Einsatz und wünsche mir, dass sich viele Menschen Sie zum Vorbild nehmen, damit auch in Zukunft gilt: Bayern. Gemeinsam. Stark.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, flowing letters.

Ihre
Ulrike Scharf, MdL
Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Landesbehörde ZBFS hat einige bewegte Jahre hinter sich, die uns auch dienstlich außerordentlich forderten:

Zunächst die Corona-Krise ab 2020, dann die Energie-Hilfen ab 2022. Und obendrauf zahlreiche umgesetzte oder noch umzusetzende Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, vornehmlich im Bereich der Familienleistungen (Elterngeld) und bei der Sozialen Entschädigung (SGB XIV seit 1. Januar 2024). Hinten am Horizont wird schon das SGB VIII (Verbindung von Jugendhilfe und Inklusion) sichtbar.

Zudem schreiten Digitalisierung und Künstliche Intelligenz voran. Zugleich gilt es, alle Bürgerinnen und Bürger – und zwar ausdrücklich unabhängig von ihrer Digitalisierungsaffinität – „mitzunehmen“ und zu beraten. Wichtig für uns: Nicht nur der Schnelle und Clevere soll die optimalen Leistungen von uns erhalten, sondern auch diejenigen in der Gesellschaft, die nicht über optimale Sprachkompetenz und Schlüsselqualifikationen bei der Digitalisierung verfügen. Unser Credo: Wir werden den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig in unseren sieben Servicezentren mit und ohne Termin zur Verfügung stehen. Auch wenn Menge, Druck und Umfang des Telefonaufkommens sich erhöht, möchten wir so lange möglich auch über diesen klassischen Kanal erreichbar bleiben – ohne uns vor den Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (Chat-Bots & Co) sowie der Digitalisierung (Stichwort: Automatisierte Sachstands Auskunft) zu verschließen.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Landesbehörde; zugleich auch bei allen Bürgerinnen und Bürgern mit der Bitte um Verständnis, wenn es einmal nicht in der gewünschten Geschwindigkeit vorwärtsgehen sollte. Auch bei uns gilt: Sorgfalt geht vor Geschwindigkeit!

Alles Gute!

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Norbert Kollmer'. The signature is fluid and cursive.

Ihr
Dr. Norbert Kollmer
Präsident

7. Februar 2023

Familienportal BAER.de: Erklärfilm zur Medienerziehung nun online verfügbar

14. Februar 2023

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt mit neuem Beratungsangebot: Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in Kindheit und Jugend (BMH) in Bayern geht an den Start

2

17. März 2023

Elternratgeber zur Medienerziehung auf BAER.de vollständig: Mit dem fünften Medienbrief geht der finale Brief rund um das Thema „Familie und Medien“ an den Start

29. März 2023

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses für die 10. Amtsperiode

3

1. April 2023

Der Bayerische Energiesperren-Schutzschirm (kurz: BESS) geht an den Start: Finanzielle Entlastung für Bürgerinnen und Bürger in der Energiekrise, um Bezug von SGB II- oder SGB XII-Leistungen zu verhindern

4

1. Mai 2023

Alfred Zipfel-Zinn ist neuer Vizepräsident des ZBFS

Kerstin Altenbeck wird neue Zentrale Ansprechpartnerin für den Opferschutz in Bayern

22. Mai 2023

100 Jahre Versorgungsverwaltung – Das ZBFS feiert das Jubiläum im Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg

5

15. Juni 2023

Christian Weißenberger ist Leiter des Inklusionsamtes Bayern

17. Juni 2023

Stiftung Bündnis für Kinder: Neuer Onlineauftritt und erleichterte Antragstellung

27. Juni 2023

Assistenzhundeverordnung: Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweisausstellung und Abzeichen können beim ZBFS beantragt werden

6

1. November 2023

Führungswechsel in München: Hendrik Maler ist Leiter der Regionalstelle Oberbayern

11

1. Dezember 2023

Führungswechsel in Regensburg: Regierungsdirektorin Kerstin Wimmer ist Leiterin der Regionalstelle Oberpfalz

14. Dezember 2023

Mehr als 4 Milliarden Euro an Familien in Bayern ausbezahlt: Bundesweit einmaliges Bayerisches Familiengeld ermöglicht seit 2018 Wahlfreiheit in der Kindererziehung

12

8**Leitartikel „SGB XIV“****12****ZBFS – wer wir sind**

100 Jahre Versorgungsverwaltung
Finanzielle Leistungen
audit berufundfamilie
Amtsübergaben

18**Ärztlicher Dienst****20****Familienleistungen**

Bayerische Familienleistungen
Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind
Bündnis für Kinder
Bayerische Anlaufstelle für Opfer von
Missbrauch und sexualisierter Gewalt

26**Menschen mit Behinderung**

Zahlen Schwerbehinderung
Assistenz-Hunde
Inklusion ins Arbeitsleben
mit Blick ins Digitale

34**Soziale Entschädigung**

Traumaambulanzen
Impfschäden
IT-Verfahren SGB XIV
Bayerisches Blindengeld
Stiftungen

38**Sozialwirtschaftliche Förderleistungen**

Fit for work
Härtefallfonds Soziale Infrastruktur
Erstattung Kommunen
Bayerische Stiftung Hospiz

42**Maßregelvollzug & öffentlich-rechtliche Unterbringung**

Maßregelvollzug & Fachaufsicht
Amt für öffentlich-rechtliche
Unterbringung

47**Dienststellen in den Regionen****56****Adressen****57****Organigramm**

Gewalt hat viele Gesichter ...

Was bringt das neue SGB XIV?

Eine Ära ist zu Ende: Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts und dem neuen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV, das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, fand die rund 100-jährige Geschichte der Versorgungsverwaltung, wie wir sie bisher kannten, ihren Abschluss. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und seine Nebengesetze – wie das Opferentschädigungsgesetz – gibt es nicht mehr. Dem demografischen Wandel und den Herausforderungen der jüngeren Zeit gemäß sind veraltete Regelungen zu Entschädigungsleistungen, die noch aus der Nachkriegszeit stammten, im SGB XIV nun modernisiert worden. Eine Reform war sinnvoll und wurde schon längere Zeit gefordert. Vor Bekanntgabe der nun geltenden gesetzlichen Vorgaben war die Hoffnung deshalb groß, dass komplexe Verfahren vereinfacht und komplizierte Regelungen betroffenenorientiert gestaltet würden. **Wir wagen hier einen kritischen, verwaltungsseitigen Blick auf das SGB XIV und darauf, ob es hält, was sich viele erhofften.**

Zunächst ein kleiner Rückblick:

„Unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Kriegsoffer einerseits und der finanziellen Möglichkeiten des Staates andererseits sieht der Entwurf dieses Gesetzes ... eine Aufteilung der Renten in eine Grundrente und eine Ausgleichsrente vor. Die Grundrenten sollen als bescheidener Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung oder den Verlust des Ehemannes oder Vaters neben sonstigen Einkommen voll gewährt werden. Durch die Ausgleichsrente soll ein angemessener Lebensunterhalt gewährt werden, soweit er nicht anderweitig gesichert erscheint.“

Unter anderem mit diesen Worten hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1950 den „Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)“ begründet. In den Beratungen zum Bundesversorgungsgesetz, das schließlich zum 1. Oktober 1950 in Kraft trat, standen im-

mer wieder die ganz enormen finanziellen Aufwendungen für den Bundeshaushalt im Vordergrund. Das Bundesfinanzministerium rechnete seinerzeit mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 2,6 Milliarden DM, inflationsbereinigt umgerechnet wären das heute ca. 20 Milliarden Euro (bezogen auf ein wesentlich geringeres Leistungsspektrum, als dies in späteren Jahren geboten wurde).

Wie es der Name des Gesetzes verheißt, stand tatsächlich die Versorgung von Millionen Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen im Vordergrund. Der Teilhabe-Gedanke, also die Inklusion der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen in die Gesellschaft, war nur sehr rudimentär vorhanden. Teilhabe-Leistungen wurden zum Teil erst später im Rahmen der fürsorgerischen Leistungen geregelt.

Der Grundgedanke des Sozialen Entschädigungsrechtes, nämlich die Gewährung staatlicher Leistungen zum Ausgleich von Gesundheitsschäden, für die die Gesellschaft einzutreten hat, führte in späteren Jahren zu Leistungsansprüchen für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten und des DDR-Unrechts. Für das Ausreichen der Leistungen an die Kriegsoffer wurde bereits 1950 eine eigene Verwaltung geschaffen, die ihren Namen aus dem Gesetz ableitete, die Versorgungsverwaltung. Diese hatte enorme Aufgaben zu bewältigen, schließlich gab es zu Beginn der 1950er-Jahre knapp 4 Millionen Empfänger von Versorgungsbezügen.

Doch das BVG und seine Regelungen stammen aus einem anderen Jahrtausend – es wurde also Zeit, dass eine neues „Zeitalter des Entschädigungsrechtes“ eingeläutet und die Versorgungsverwaltung reformiert wird.

Das Soziale Entschädigungsrecht soll sich, so hieß es in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechtes, zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbe-

sondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrorataten, ausrichten. Mit dem neuen Recht soll ein bürgernaher Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnet und damit auch bekannter werden.

Kernstück ist die Regelung in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV), in dem alle bisherigen Regelungen der Sozialen Entschädigung zusammengefasst und die Entschädigungszahlungen wesentlich angehoben sind. Anmerkung: Aus Gründen des Aberglaubens wurde im Reigen der Sozialgesetzbücher die Nummer „13“ ausgelassen.



Die Reform des neuen SGB XIV soll durch die Zusammenfassung verschiedener Gesetze die Opferentschädigung vereinfachen

Die Erhöhungen betreffen die monatlichen Entschädigungszahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene, den Ausgleich schädigungsbedingter Einkommensverluste von Geschädigten, die Ergänzung durch besondere Leistungen im Einzelfall bei Hilfebedürftigkeit. Ein zudem positiver Aspekt: Der Teilhabegedanke erfährt eine wesentliche Stärkung gegenüber dem bisherigen Recht – nun sind die Leistungen auch in einem eigenen Kapitel zusammengefasst und werden ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht.

Das SGB XIV will den aktuellen Lebenssituationen von Betroffenen und den Anforderungen einer zukunftsorientierten staatlichen Opferentschädigung gerecht werden. **Neben den Entschädigungszahlungen zum Ausgleich gesundheitlicher Schädigungsfolgen nehmen Hilfsangebote im Sinne einer schnellen Unterstützung einen**

erheblichen Raum ein. Den Geschädigten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen soll unmittelbar nach einem schädigenden Ereignis eine auffangende, stabilisierende und vertrauensvolle schnelle Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Erstmals werden die Leistungen in Traumaambulanzen gesetzlich geregelt. Auch wenn es diese sinnvollen und wertvollen Einrichtungen schon seit längerer Zeit gibt, ist die nunmehr bundeseinheitlich verpflichtende Einführung der Traumaambulanzleistungen von großer Bedeutung. Diese können in einem stark vereinfachten und erleichterten Antragsverfahren gewährt werden und sollen den Berechtigten helfen, nach einem schädigenden Ereignis wieder ihren Weg ins Leben zu finden. Unterstützt werden sie dabei durch das Fallmanagement als neue Leistung des Sozialen Entschädigungsrechtes. Personen, die Ansprüche haben oder haben können, sollen durch das Antragsverfahren begleitet werden und Hilfe beim Zugang zu anderen Sozialleistungen erhalten, um insbesondere die Selbstbestimmung und die gleichwertige Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu erhöhen.

Im Bereich der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten werden nun auch Opfer psychischer Gewalt erfasst. Ebenso können Leistungen für vernachlässigte Kinder gewährt werden. Damit wird sich der Kreis leistungsberechtigter Personen erheblich erweitern.

Neu ist auch ein Anspruch geschädigter Personen auf Übernahme der Kosten der Leistungen bei Pflegedürftigkeit. Dies ist bedeutsam insbesondere bei den Kosten für die ambulante und stationäre Pflegeleistung, bei denen durch die soziale Pflegeversicherung oftmals nur ein Anteil übernommen wird. Schädigungsbedingte Bedarfe, die über den Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung hinausgehen, können nunmehr abgedeckt werden.

Fraglos bringt das neue Recht für die berechtigten Personen an vielen Stellen erhebliche Verbesserungen und Leistungserhöhungen. Zu nennen sind hierbei

insbesondere die Ergänzungen und Erweiterungen der Tatbestände im Rahmen des Gewaltbegriffs. Die monatlichen Rentenzahlungen erhöhen sich erheblich, z. B. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 von 171 Euro auf 400 Euro monatlich. Ähnliches gilt auch für die Leistungen an Hinterbliebene. Bei Todesfällen können künftig Überführungskosten im vollen Umfang und Bestattungskosten bis zu einem Betrag von 6.060 Euro übernommen werden. In bestimmten Fällen wird die Rückzahlung der Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG übernommen.

Bei der Krankenbehandlung können ergänzende Leistungen für Psychotherapie, Zahnersatz, Heilpädagogik und besondere Arzneimittel übernommen werden. Berechtigte Personen, die bisher schon Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, bekommen diese entweder mit einem Aufschlag von 25 Prozent weiter oder können die neuen Leistungen des SGB XIV wählen.

Uns als Sozialverwaltung – als Hauptfürsorgestelle – stellen all diese Neuerungen und Umstellungen vor große Herausforderungen. Denn mit dem Inkrafttreten des SGB XIV endet nicht nur – wie eingangs bereits erwähnt – die Ära der Versorgungsverwaltung (Vorläuferregelungen zum Bundesversorgungsgesetz mit eingerechnet), aus der auch unser heutiges Zentrum Bayern Familie und Soziales erwachsen ist. Künftig sind wir (wie vom SGB XIV als Begriff eher schnöde vorgesehen) ein Träger der Sozialen Entschädigung. Laufende Zahlfälle müssen umgestellt werden. Für neue Tatbestände bzw. neue Leistungen gibt es noch keinerlei Vorgaben aus der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. Leider ist auch eine Unterstützung durch ein modernes und leistungsfähiges bundeseinheitliches EDV-Verfahren noch nicht vorhanden. Dank einem ganz erheblichen Kraftakt einiger Kolleginnen und Kollegen aus unseren Fachbereichen V (Soziale Entschädigung) und VIII (IT), die ein ZBFS-eigenes Verfahren entwickelt haben, können immerhin Zahlungen mit IT-Unterstützung abgewickelt werden.

Die erste Befassung der neuen Vorschriften mit realen Versorgungsfällen hat aber durchaus gezeigt, dass, wie so oft, die Tücke im Detail steckt. Das liegt natürlich

auch daran, dass gewohnte Nomenklaturen aufgegeben werden müssen, ist aber auch der Tatsache geschuldet, dass die Normierungen des SGB XIV an mancher Stelle nur schwer einen dahinterstehenden gesetzgeberischen Willen erkennen lassen und sehr viel Spielraum für unterschiedliche Interpretationen und Auslegungen lassen. Es wurde auch erkennbar, dass die Umstellung der Leistungssysteme nicht immer eine Verbesserung für die berechtigten Personen mit sich bringt, weil so manche (vor allem) fürsorgerische Leistung nicht mehr im gewohnten Umfang oder gar nicht mehr erbracht werden kann und dann die Sozialhilfe einspringen muss. Eine nicht geringe Zahl von Berechtigten wird auch noch die nächsten Jahre und Jahrzehnte die Besitzstandsleistungen erhalten, weil das neue Recht für diese keine Leistung mehr vorsieht; für die Verwaltung bedeutet das, noch lange Jahre mit eigentlich außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften umgehen zu müssen.

Ungeachtet dessen gilt es nun für uns als Verwaltung, die erheblichen Herausforderungen anzunehmen und im Interesse der uns anvertrauten leistungsberechtigten Personen das Beste aus der Situation zu machen. Mit großem Aufwand und Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2023 die laufenden Fälle den Vorgaben des neuen SGB XIV umgestellt. Dabei kam uns eine auf Initiative der Länder und erst am 15. Dezember 2023 endgültig verabschiedete Regelung zugute, mit der ca. zwei Drittel aller Leistungsfälle ohne Weiteres auf die Leistungen des neuen Rechts umgestellt werden konnten. Gleichwohl bleibt noch eine erhebliche Anzahl an Fällen, in denen die berechtigten Personen über ihr Wahlrecht zwischen dem Besitzstand nach den nun grundsätzlich überholten BVG-Leistungen und dem neuen Leistungsrecht verfügen können und entsprechend beraten werden müssen.

Spannend bleibt auch, wie sich die neuen Tatbestände der psychischen Gewalt und Vernachlässigung von Kindern auswirken werden. Mit einer erheblichen Steigerung der Antragszahlen ist zu rechnen.

Fest steht: Es wird nicht langweilig werden in der Sozialen Entschädigung und eine Herausforderung bleiben für die nächsten 100 Jahre!

Meinungen zum neuen SGB XIV



Sozialministerin
Ulrike Scharf

Mit den neuen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts vollzieht sich ein Wandel. Der Gesetzgeber stellt mit dem neuen Sozialgesetzbuch, dem SGB XIV, die Bedürfnisse der Opfer von Gewalttaten in den Mittelpunkt. Alle Menschen, die Gewalt erleiden, müssen die Hilfe bekommen, die sie brauchen – schnell und unkompliziert. Diesem klaren Anspruch wird das neue SGB XIV mit seinem umfassenden Leistungskatalog gerecht. Eine Soforthilfe für die Opfer von Gewalttaten überall in Bayern ist dank der flächendeckenden Traumaambulanzen selbstverständlich. Und auch nach der Erstversorgung bleibt niemand allein: Das ZBFS begleitet die Opfer im Verwaltungsverfahren mit einem aktivierenden und koordinierenden Fallmanagement. Gewalt ist auch ein Angriff auf unser freiheitliches, friedliches, respektvolles Miteinander. Stehen wir mit aller Entschlossenheit an der Seite der Opfer, damit auch in Zukunft gilt: Bayern. Gemeinsam. Stark.



Präsident ZBFS
Dr. Norbert Kollmer

„Man muss mit der Zeit gehen“, heißt es. Das ist es auch, was die Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung des SGB XIV bezweckt. War das nun außer Kraft gesetzte Bundesversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene gedacht, so ist das reformierte Entschädigungsrecht an den heutigen Bedarfen ausgerichtet: Schnelle Hilfe für Opfer von Gewalttaten – neu kann nun auch Opfern psychischer Gewalt Entschädigung gewährt werden – mit einem aktualisierten Unterstützungsangebot durch ein Fallmanagement.



Zentrale Ansprechpartnerin für den Opferschutz in Bayern
Kerstin Altenbeck

Die erweiterten Leistungen, beispielsweise in Gestalt der höheren monatlichen Entschädigungsleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene, helfen bei der Bewältigung des nach traumatischen Erlebnissen oft schweren Alltags. Über diese Leistungen hinaus sind mir als Zentrale Ansprechpartnerin für Opfer von Terror und von Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern aber auch die nun im 4. Kapitel des SGB XIV gesetzlich geregelten Schnellen Hilfen besonders wichtig. Betroffene benötigen ein schnelles, stabilisierendes Angebot von Unterstützungen, wie es die schon bestehenden Traumaambulanzen bieten, ebenso wie die Information über für plötzlich Betroffene oft schwer überschaubare Hilfen und Begleitung bei ihrer Inanspruchnahme. Hier kann das neu aufgenommene Fallmanagement helfen.



Fallmanagerin
Karina Bielmeier

Mit der Aufnahme des Fallmanagements in das neue SGB XIV wurde die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen, bedürfnisorientierten und ganzheitlichen Hilfeleistung für Opfer von Gewalttaten gesetzlich verankert. Betroffene erhalten in einer Zeit der Schwächung umgehend Unterstützung und werden – mit stetigem Blick auf die selbstbestimmte Teilhabe – während des gesamten Verfahrens individuell beraten und begleitet. Durch das Fallmanagement sollen parallel bestehende Angebotsstrukturen der verschiedenen Sozialleistungsträger im Interesse der Betroffenen miteinander verknüpft und zielführend genutzt werden.



Das ZBFS ist die zentrale Landesbehörde im Ressort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

In Bayern sind wir in allen sieben Regierungsbezirken vor Ort. Mit unseren elf Dienststellen hat jeder vierte Bürger Kontakt mit uns. Sitz der Zentrale ist Bayreuth.

Zentrum Bayern Familie und Soziales



100 Jahre Versorgungsverwaltung

Von einer Behörde für Kriegsoferversorgung hin zu einer Sozialverwaltung, die Menschen in allen Lebenslagen unterstützt, fördert, begleitet und berät: Seit ihrer Gründung im Jahr 1920 hatte sich die (zivile) Versorgungsverwaltung stetig entwickelt.

Ende Mai fand nach dreijährigem pandemiebedingtem Aufschub eine Feierstunde zum Jahrhundertgeburtstag im Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg statt. In einer von Tillmann Schöberl vom BR moderierten Diskussionsrunde im Rahmen des Festaktes tauschte sich Bayerns Staatsministerin Ulrike Scharf mit dem Zeitzeugen Bernhard Merk, dem Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Udo Steiner und der VdK-Präsidentin Verena Bentele über die Entwicklung der Sozialverwaltung aus.



v.l.: Bernhard Merk, Dr. Norbert Kollmer, Tillmann Schöberl, Prof. Dr. Udo Steiner, Verena Bentele und Ulrike Scharf
(Quelle: StMAS, Nötel)

„Die Menschen im Freistaat Bayern können sich auf unseren starken Sozialstaat verlassen“, so Staatsministerin Ulrike Scharf in ihrer Festrede. „Das soziale Netz ist fest und bleibt stabil. Diese Sicherheit wäre nicht möglich ohne die Bayerische Versorgungsverwaltung. Sie füllt seit 100 Jahren unsere Sozialverwaltung mit Leben – herzlichen Glückwunsch zu diesem stolzen Jubiläum! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZBFS, die Unterstützerinnen und Unterstützer in Zivilgesellschaft, Verbänden, Vereinen und im Ehrenamt – Ihnen allen danke ich für Ihr großes Engagement für unser Gemeinwohl!“ so die Staatsministerin weiter.

„In 100 Jahren ist die Versorgungsverwaltung nie zur Ruhe gekommen und hat sich dem Wandel und den aktuellen Herausforderungen nie verschlossen“, erklärte Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde, im Rahmen der Feierstunde. Er dankte in seinem Grußwort den zahlreichen Gästen aus Politik, Wirtschaft, von Sozialverbänden sowie der eigenen Belegschaft für eine ausgesprochen gute kollegiale Zusammenarbeit.

Die Landesbehörde Zentrum Bayern Familien und Soziales mit rund 1.980 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt heute zahlreiche sozial- und familienpolitische Aufgaben wahr, ist unter anderem für Elterngeld, für die bayerischen Leistungen Familien- und Krippengeld, für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen, Impfschäden und vielfältige Förderungen zuständig. Bei der Landesbehörde sind auch das Inklusionsamt Bayern und das Bayerische Landesjugendamt sowie das Amt für Maßregelvollzug und das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung angesiedelt. Ein großer Zuständigkeitsbereich ist weiterhin die Kriegsoferverschädigung bzw. Soziale Entschädigung.

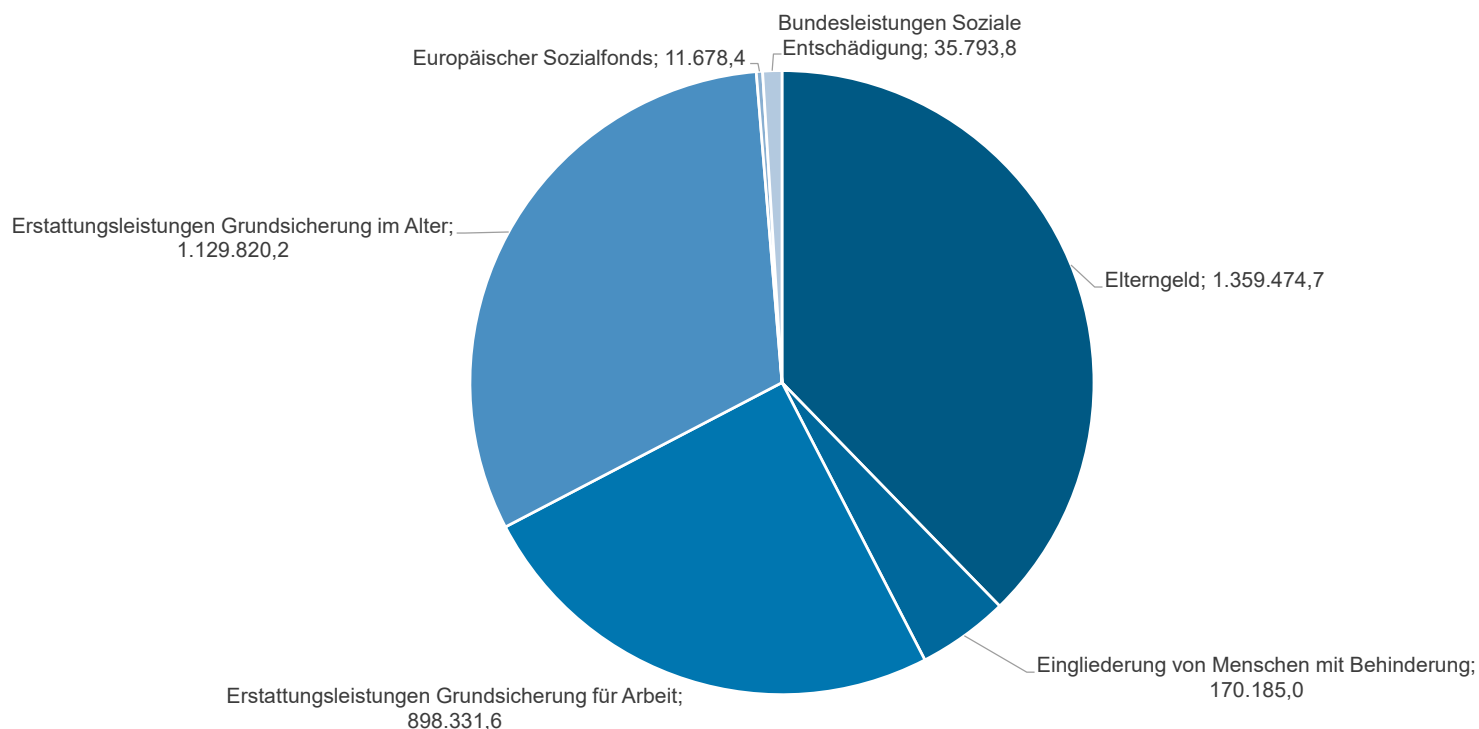
An zehn Dienstorten sind wir bayernweit vor Ort für Sie da – und haben Kontakt zu jeder vierten Bürgerin/jedem vierten Bürger im Freistaat. München, Augsburg, Nördlingen, Landshut, Nürnberg, Würzburg, Bayreuth, Selb, Kemnath und Regensburg: Das ZBFS ist in allen sieben bayerischen Regierungsbezirken präsent.

Finanzielle Leistungen der Landesbehörde ZBFS im Überblick

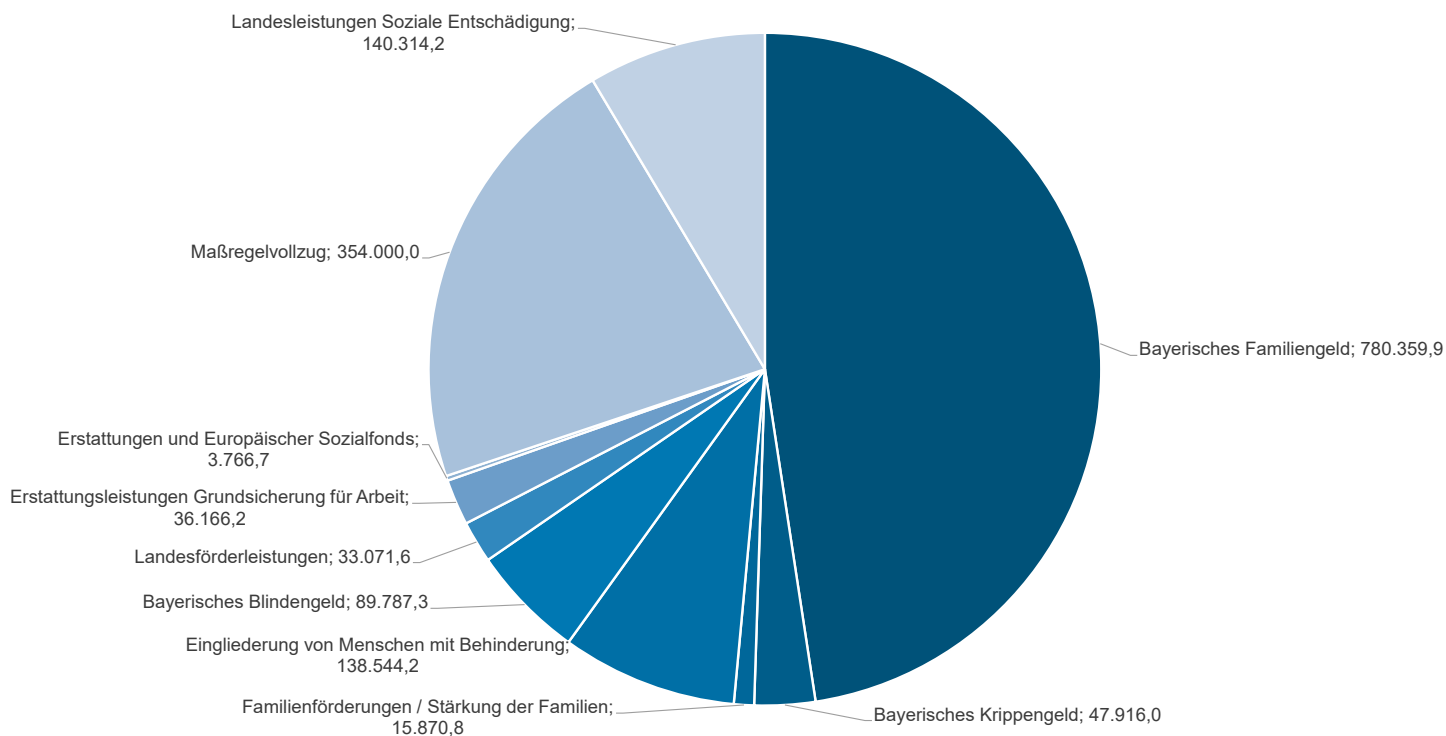
Das ZBFS hat im Jahr 2023 Transferleistungen in Höhe von rund **5 Milliarden Euro** ausgezahlt oder deren Auszahlung veranlasst.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind bei den Transferleistungen unserer Landesbehörde ZBFS Bundes- und Landesleistungen.

Transferleistungen des ZBFS im Jahr 2023 (in Tsd. Euro) – Bundesmittel und Mittel der EU



Transferleistungen des ZBFS im Jahr 2023 (in Tsd. Euro) – Landesmittel





Auszahlungen bei den Familienleistungen nehmen dabei insgesamt mit rund 2,2 Milliarden Euro den größten Posten ein. So wurden im Jahr 2023 1,35 Milliarden Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG) ausgezahlt. Bayerische Familien förderte der Freistaat mit 780 Millionen Euro Bayerischem Familiengeld und 48 Millionen Euro Bayerischem Krippengeld.

Die Berufliche Eingliederung für Menschen mit Behinderung unterstützte das ZBFS-Inklusionsamt behinderte Menschen und Arbeitgeber mit 123 Millionen Euro mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe.

Für Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte und blinde Menschen zahlte der ZBFS-Fachbereich „Soziale Entschädigung“ 111 Millionen Euro Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und 90 Millionen Euro Bayerisches Blindengeld an Betroffene zum Nachteilsausgleich aus.

Als sozialwirtschaftliche Förderleistungen flossen vom ZBFS an Berechtigte im Jahr 2023 11,8 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds. Zudem förderte das ZBFS mit 48 Millionen Euro an Landesmitteln unter anderem Erholung für bedürftige Familien in Familienferienstätten, die Kinderwunschbehandlung sowie Behinderten- und Altenhilfe und bürgerschaftliches Engagement.

Zusätzlich wurden 16,3 Millionen Euro an Stiftungsleistungen ausgekehrt.

Erneut mit Zertifikat mit Prädikat zum audit berufundfamilie ausgezeichnet

Nach erfolgreicher Re-Auditierung ist die Landesbehörde erneut mit dem Zertifikat mit Prädikat zum audit berufundfamilie ausgezeichnet worden – bereits zum sechsten Mal in Folge.

Das Qualitätssiegel ist eine besondere Anerkennung für langjährige strategisch angelegte Vereinbarkeitspolitik von Beruf, Familie und Privatleben. Erstmals erhielt

die Landesbehörde ZBFS das Qualitätssiegel vom Kuratorium berufundfamilie im Jahr 2008.

Im erfolgreichen Dialogverfahren zur Re-Auditierung hat das ZBFS-audit-Team zusammen mit der Auditorin die vorhandenen und bereits umgesetzten familien- und lebensphasenbewussten bzw. familiengerechten Maßnahmen in den Blick genommen und überprüft – wie zum Beispiel flexible Arbeitszeiten, Homeoffice und Angebote der Gesundheitsförderung.

Ziel des Dialogverfahrens ist es, den hohen Entwicklungsstand der familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik weiter zu pflegen und in einzelnen ausgesuchten Themenfeldern das Optimierungspotenzial zu nutzen. Gemeinsam wurde ein Handlungsprogramm mit neuen Zielsetzungen bzw. Themen formuliert. Zur Qualitätssicherung des Zertifikats wird in drei Jahren ein weiteres Dialogverfahren durchlaufen.

Kurz & bündig

1.980 Personen im aktiven Dienst
(1.204 Beamte und 776 Angestellte)

1.377 Mitarbeiterinnen, die Frauenquote liegt bei 69,55 %. Davon sind 60 Mitarbeiterinnen in Führungspositionen (43,80 %) tätig.

Vier der sieben Regionalstellen werden von Frauen geleitet (Schwaben, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz).

14,89 % der Belegschaft besteht aus schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen.

63,31 % der Beschäftigten arbeiten teilweise in mobiler Arbeit oder im Homeoffice.

42,83 % der Beschäftigten arbeiten in Teilzeit.

Neuer Vizepräsident des ZBFS

Seit dem 1. Mai 2023 vertritt Herr Alfred Zipfel-Zinn die Landesbehörde ZBFS als Vizepräsident. Er tritt die Nachfolge von Herrn Erwin Manger an, der sich nach über 35-jährigem Engagement in der bayerischen Versorgungsverwaltung in den verdienten Ruhestand verabschiedet.



*Alfred Zipfel-Zinn
(Quelle: ZBFS)*

Mit Herrn Zipfel-Zinn bekleidet ein erfahrener Beamter das Amt des Vizepräsidenten, der bereits in der Vergangenheit wesentlich an der Gestaltung und der Arbeit im ZBFS mitgewirkt hat. Seit 1994 ist Herr Zipfel-Zinn in der bayerischen Versorgungsverwaltung tätig, unter anderem auf den Gebieten Haushalt und Personalmanagement. Von 2006 bis 2012 war der Beamte Leiter der Regionalstelle Oberfranken des ZBFS. Seit 2012 leitet er überaus erfolgreich die Abteilung „Zentrale Aufgaben, Strategie, Digitalisierung“ bei der Zentrale des ZBFS in Bayreuth. Insbesondere der Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses hat er oberste Priorität eingeräumt.

Bayerns Sozialministerin Ulrike Scharf betont: „Mit Herrn Zipfel-Zinn bekommt das ZBFS einen Vizepräsidenten, der die Behörde durch seine langjährige Tätigkeit dort bestens kennt. Ich wünsche ihm für seine neue Aufgabe viel Erfolg und alles Gute.“ Die Ministerin erklärt weiter: „Sein Vorgänger Herr Manger hat die bayerische Sozialverwaltung über viele Jahre geprägt und sich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in Bayern, gerade auch in schwierigen Situationen, eingesetzt. Ich wünsche ihm einen langen und sorgenfreien Ruhestand.“

„Ich weiß mich durch Herrn Zipfel-Zinn gut und kompetent vertreten“, so Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde. „Ich freue mich auf eine fortdauernde enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.“ Präsident Dr. Norbert Kollmer würdigte das Engagement des scheidenden „Vize“ Manger in einer kleinen Feierstunde und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den unermüdlichen Einsatz mit ruhiger Hand, viel Empathie und Idealismus. Erwin Manger war in seiner langen Karriere für das ZBFS und dessen Vorgänger, das Landesversorgungsamt, als Vizepräsident, als Leiter der Fachbereiche Familie und des Fachbereichs Förderungen, Europäischer Sozialfonds sowie seit 2019 als Ansprechpartner für den Opferschutz in Bayern tätig.

Christian Weißenberger übernimmt die Leitung des Inklusionsamtes

Behinderung und Arbeit – das passt auf den ersten Blick für viele nicht zusammen. Das Gegenteil beweisen zahlreiche Menschen Tag für Tag. In Bayern stellen täglich mehr als 200.000 schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Personen ihr Können und ihr Wissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung.



*Inklusionsamts-Leiter Christian Weißenberger
mit Präsident Dr. Norbert Kollmer
(Quelle: ZBFS)*

Inklusion im Arbeitsleben kann also gelingen. „Einen wichtigen Beitrag dazu leistet das Inklusionsamt Bayern“, erklärt Präsident Dr. Norbert Kollmer. „Mit zahlreichen Leistungen unterstützt es schwerbehinderte Menschen, ihnen gleichgestellte Personen sowie Arbeitgeber.“



Seit 15. Juni 2023 ist Christian Weißenberger Leiter des ZBFS-Inklusionsamtes in Bayern. Gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Zentrale sowie den sieben Regionalstellen des ZBFS stellt er sich dieser Herausforderung. Berührungspunkte mit Inklusion hatte der Jurist bisher im Rahmen verschiedener beruflicher Verwendungen, unter anderem als Kommunalbeamter, als Hochschuldozent und als Richter am Verwaltungsgericht. In den letzten Jahren war er als stellvertretender Leiter der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Kulmbach für einen effektiven Verbraucher- und Tierschutz in Bayern mitverantwortlich.

Herr Weißenberger über seine neue Tätigkeit: „Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die große Verantwortung mit sich bringt. Ich freue mich darauf, diesen dynamischen Prozess in der Arbeitswelt aktiv mitzugestalten.“

Wechsel der Dienststellenleitung in Oberbayern



Regionalstellenleiter Hendrik Maler mit Vizepräsident Alfred Zipfel-Zinn
(Quelle: ZBFS)

Hendrik Maler ist neuer Leiter der Regionalstelle Oberbayern in München. Er tritt die Nachfolge von Helmut Krauß an.

Helmut Krauß ist mit Ablauf des Oktober 2023 in den Ruhestand getreten. Hendrik Maler übernahm die Führung in München von Maria Klebau,

die neben ihren Aufgaben als Leiterin der Regionalstelle Schwaben kommissarisch für mehrere Monate auch die Geschicke der Regionalstelle in München lenkte.

Der ehemalige langjährige Berufssoldat war zuletzt beim Landesverband Bayern des Technischen Hilfswerks (THW) als Leiter der Verwaltung tätig und bringt neben über 16 Jahren Führungserfahrung nicht nur profunde Kenntnisse aus der Verwaltung, sondern auch Begeisterung für den

Dienst „am Menschen“ mit. In seiner Zeit bei der Bundeswehr übernahm Hendrik Maler unter anderem als UN-Militärbeobachter beim Auslandseinsatz und in verschiedenen weiteren Abteilungen sowie anschließend beim Luftfahrt-Bundesamt am Flughafen München Verantwortung. Seit 2019 war er beim THW Bayern als Referatsleiter unter anderem Inklusionsbeauftragter und hatte bereits fachliche Anknüpfungspunkte zum ZBFS.

Neue Regionalstellenleiterin in Regensburg

Kerstin Wimmer ist neue Leiterin der Regionalstelle Oberpfalz. Sie tritt die Nachfolge von Abteilungsdirektor Günther Lange an, der auf eine erfolgreiche und das Regensburger Amt prägende Karriere zurückblicken kann. Seit seinem Einstieg in die Beamtenlaufbahn 1974 hat der scheidende Regionalstellenleiter die Sozialverwaltung entscheidend mitgeprägt: durch die Neukonzeption der Informationsverarbeitung in der Versorgungsverwaltung, als Ausbildungsleiter und engagierter Organisator sowie Vortragender bei dem zur Jahrhundertwende hochaktuellen Themenfeld „New Public Management“ und neuer Steuerungsmodelle, und ab Januar 2010 als Regionalstellenleiter in Regensburg.

Günther Lange ist mit Ablauf des November 2023 in den Ruhestand getreten. Kerstin Wimmer war, ehe sie nun die Leitung der oberpfälzischen ZBFS-Regionalstelle übernahm, unter anderem als Referatsleiterin in der Bayerischen Staatskanzlei für Bürgeranliegen zuständig. Anschließend war sie einige Jahre zunächst als Richterin an den Sozialgerichten in München und Regensburg und zuletzt am Bayerischen Landessozialgericht tätig.



Regionalstellenleiterin Kerstin Wimmer mit Präsident Dr. Norbert Kollmer
(Quelle: ZBFS)

Versorgungsärztliche Besprechungen, Schulungen und Fortbildungen unter Berücksichtigung von digitalen Formen

Wir konnten unsere Besprechungen und Schulungen sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form abhalten. Die Gutachter-Fortbildungen fanden in elektronischer Form sowie in der Zentrale und in mehreren Regionalstellen je nach Situation als Präsenz-Veranstaltungen, Live-Online-Veranstaltungen oder Hybrid-Veranstaltungen statt.

Bei Live-Online-Veranstaltungen oder Hybrid-Veranstaltungen fand ein Video-Konferenz-System Anwendung, das auch für externe Personen außerhalb des ZBFS lizenzfrei nutzbar ist.

Die Diversifizierung des Fortbildungsangebots gewährleistete eine Erreichbarkeit und Information der Innen- und Außengutachterinnen und -gutachter. Dabei erfolgten je nach Konzept auch Zertifizierungen durch die Bayerische Landesärztekammer. Die Angebote wurden positiv aufgenommen.

Die Fortbildungskonzepte waren an die Situationen in den jeweiligen Regionalstellen sowie die vorhandenen räumlichen und technischen Ausstattungen angepasst.

Fachliche Entwicklungen und Neuerungen im versorgungsärztlichen Dienst

Im Jahr 2023 hatten wir beim ärztlichen Dienst zahlreiche fachliche Entwicklungen und Neuerungen im versorgungsärztlichen Dienst bei folgenden Themen:

So wurden im Ärztlichen Dienst des ZBFS die elektronischen Arbeitshilfen laufend aktualisiert und erweitert.

Wie im gesamten Bundesgebiet nahmen auch in Bayern die Antragszahlen nach dem Schwerbehindertenrecht im Verlauf des Jahres 2023 zu.

Und auch die Verfahrenszahlen nach dem Infektionsschutzgesetz lagen in 2023 vor allem wegen der Anträge auf Anerken-

nung eines Impfschadens mit Corona-Bezug um ein Vielfaches höher als vor der Covid-19-Immunsierung. Die Anträge haben wir unter Berücksichtigung der Berichte vom Robert Koch-Institut (RKI) und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sowie der aktuellen Literatur bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgte in den Ärztlichen Diensten aller Regionalstellen des ZBFS. Zugehörige IfSG-Info-Veranstaltungen fanden als Videokonferenzen statt. Die versorgungsärztlichen Dienste der Zentrale und der Regionalstellen des ZBFS sowie die der anderen Bundesländer tauschten Informationen koordiniert aus, um einheitliche Beurteilungen zu gewährleisten.



Nicht zuletzt wegen des höheren Antragsaufkommens im Jahr 2023 stand bei uns die Gewinnung und Einarbeitung neuer ärztlicher Gutachterinnen und Gutachter im vergangenen Jahr im Fokus.

Mit der überregionalen Tagung „Ärztliche Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht aus ärztlicher, richterlicher und verwaltungsrechtlicher Sicht“ vom 27. - 29. Juni 2023 in der Akademie der Sozialverwaltung in Wasserburg ermöglichten wir eine Information über aktuelle sozialmedizinische und sozialrechtliche Entwicklungen sowie einen intensiven Austausch von versorgungsärztlichem Dienst, Sozialrichtern und Verwaltung.

Mit der Einführung des neuen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV – zum 1. Januar 2024 im Blick, unterstützte der Ärztliche Dienst den federführend verantwortlichen Fachbereich V – Soziale Entschä-



digung – bei der zunehmenden Einrichtung von Trauma-Ambulanzen. Seit 10 Jahren gibt es beim ZBFS bereits Vereinbarungen mit Trauma-Ambulanzen für Kinder und Jugendliche, die erweitert werden konnten. Das ZBFS konnte Trauma-Ambulanzen für Erwachsene, verteilt über ganz Bayern, gewinnen. Überwiegend wurden die Trauma-Ambulanzen an die Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) angegliedert.

Die versorgungsärztliche Begutachtung von Flüchtlingen aus der Ukraine konnten wir weiterhin auf Grundlage von vorgelegten Unterlagen als auch mit versorgungsärztlichen Untersuchungen zeitnah sicherstellen.

Gesundheitstage in den Regionalstellen des ZBFS

In den Regionalstellen des ZBFS finden regelmäßig Gesundheitsangebote, wie z. B. die Gesundheitstage für die Mitarbeitenden statt. Ein kurzer Einblick auf die Gesundheitstage in der Regionalstelle Mittelfranken:

Das „Gehör“ als oft unterschätztes Sinnesorgan war zentrales Thema am 22.06.2023. Betroffene Mitarbeiter schilderten ihre ganz persönlichen Erfahrungen mit Schwerhörigkeit und Taubheit. Fachlich begleitete die HNO-Ärztin aus dem ärztlichen Dienst der Regionalstelle die gut besuchte Auftaktveranstaltung. Die Beschäftigten hatten anschließend die Möglichkeit, ihr Hörvermögen individuell durch die Ärztin testen zu lassen. Eine Gelegenheit, die rege angenommen wurde.

Das „Hören“ war auch Bestandteil der angebotenen Yogasequenzen. Klangschalen und andere Instrumente unterstrichen und begleiteten dabei die entspannenden Übungen.

Auf Zeitreise mit ihrem Körper konnten die Beschäftigten ebenfalls gehen. Zwei Alterssimulationsanzüge – eine Leihgabe der Regionalstelle Unterfranken aus deren Ausstellung „Second Hand“ – vermittelten eindrucksvoll, wie sich ein Körper im Alter anfühlt.

Dankenswerterweise hat auch die AOK Mittelfranken mit einer Flockenpresse und ihrem Aktionstand „Zucker und Diabetes“ den Gesundheitstag wieder tatkräftig unterstützt. Eine Ernährungsberaterin der AOK lieferte das nötige Hintergrundwissen, gab wertvolle alltagstaugliche Tipps und beantwortete zahlreiche Fragen.



Die Flockenpresse in Aktion
(Quelle: ZBFS)

Kurz & bündig

Im Ärztlichen Dienst des ZBFS (Fachbereich VII) werden die ärztlichen Aufgaben wahrgenommen. Schwerpunkte sind das sozialmedizinische Begutachtungswesen in den Bereichen der sozialen Entschädigung, des Schwerbehindertenrechts und des Bayerischen Blindengeldgesetzes sowie bisher die kurative Verantwortung im Rahmen der orthopädischen Versorgung.

Beschäftigt dabei sind ca. **45** Innengutachterinnen und -gutachter sowie ca. **260** Außengutachterinnen und -gutachter.

Im Jahr 2023 wurden rund **310.000** Stellungnahmen verfasst, davon etwa **120.000** durch Innengutachter.

Im Jahr 2023 wurden rund **3.000** Untersuchungen durchgeführt (ca. 2.350 nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz, ca. 600 nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, ca. 150 nach dem Schwerbehindertengesetz).



Wir unterstützen mit Elterngeld, Bayerischem Familien- und Krippengeld die frühkindliche Erziehung: Unsere Familienleistungen gleichen den Verdienstaufschlag teilweise aus. Berechtigte können sich ganz der Fürsorge für ihr Baby widmen.

Unterstützung und Beratung bietet auch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Es ist Partner für Jugendämter und Familien – gerade in schwierigen Lebenssituationen.

Familienleistungen



Familienleistungen

Elterngeld

Das Elterngeld nimmt für die meisten jungen Eltern eine zentrale Bedeutung ein, da es Einkommen ersetzt, das wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes in dessen ersten Lebensmonaten wegfällt. Durch das Elterngeld wird die Betreuung durch beide Elternteile in der so wichtigen ersten Lebensphase des Kindes erheblich gefördert. Das Elterngeld genießt deshalb einen entsprechend hohen Stellenwert bei jungen Familien in Bayern. Dies wird auch durch die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rund 1,36 Milliarden Euro einmal mehr unterstrichen. Unsere Elterngeldstellen sind eine verlässliche Größe und ein zentraler Ansprechpartner in diesem Lebensabschnitt.

Im Vergleich zu den Jahren zuvor war das Elterngeld im 17. Jahr seit seiner Einführung zum 1. Januar 2007 mehr von gesetzgeberischer Kontinuität geprägt. Nach den zahlreichen Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zum 1. September 2021 blieben im Jahr 2023 nennenswerte Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) aus. Gleichwohl wirkten sich Änderungen in anderen Rechtsgebieten – wie beispielsweise die zum 1. Januar 2023 eingeführte weitgehende Einkommensteuerfreiheit von Einkünften aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen – in vielen Fällen direkt auf den Vollzug des Elterngeldes aus.

In der zweiten Jahreshälfte wurden bereits wieder Änderungen des Elterngeldrechts für das Jahr 2024 diskutiert. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 stand am Jahresende schließlich eine Absenkung der Einkommensgrenze auf 200.000 Euro für Paare und 150.000 Euro für Alleinerziehende zur Diskussion. Außerdem wird die Möglichkeit der Eltern, gleichzeitig Basiselterngeld zu beziehen, künftig auf einen Lebensmonat während der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes eingeschränkt. Ausnahmen gelten für Eltern von Mehrlingen und besonders früh geborenen Kindern.

Nach dem Änderungsantrag zum Entwurf eines zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 verbleibt es nicht dabei: Die Einkommensgrenze soll für Paare und voraussichtlich auch für Alleinerziehende 200.000 Euro für Geburten ab 1. April 2024 betragen. Für Geburten ab 1. April 2025 ist eine Absenkung auf 175.000 Euro geplant. Außerdem soll es weitere Ausnahmen von der Einschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld für Eltern von Kindern mit Behinderung geben.

Auch diese Reform wird zu einem erheblich höheren Informations- und Beratungsbedarf für die Eltern führen. Für uns als ZBFS steht dabei im Mittelpunkt, den Eltern einen laufend angepassten Service zu bieten.

Steigende Antragszahlen

Da uns im langjährigen Vergleich die nach wie vor hohen Antragszahlen schwer zu schaffen machen, gibt es in den Regionalstellen Oberfranken und Niederbayern seit 1. Januar 2023 jeweils ein weiteres Elterngeldteam, das Anträge bearbeitet und Antragstellende berät.

Kurz & bündig

Elterngeld:

Einführung am 1. Januar 2007

2023 wurden **192.165** Entscheidungen getroffen und **1.366.181.819 Euro** Elterngeld ausgezahlt.

Bayerisches Familiengeld:

Einführung am 1. September 2018

2023 wurden **780.359.931 Euro** ausgezahlt.

Insgesamt wurden seit der Einführung **1.015.587** Entscheidungen getroffen und **4.043.854.018 Euro** ausgezahlt.

Bayerisches Krippengeld:

Einführung am 1. Januar 2020

2023 wurden **27.061** Erstanträge bewilligt und **47.916.392 Euro** ausgezahlt.

Insgesamt wurden seit der Einführung **162.483.803 Euro** ausgezahlt.

Zugleich wurde die Zuständigkeit für drei weitere „Geburtstage“ aus Oberbayern in die Regionalstellen Oberpfalz, Oberfranken und Niederbayern verlagert. Oberbayerische Elterngeldfälle werden schon seit mehreren Jahren nicht mehr nur in München, sondern mittlerweile auch in Regensburg, Landshut, Selb, Kemnath und seit 2023 nun auch in Bayreuth bearbeitet.

Digitalisierung

Im Jahr 2023 haben wir die Digitalisierung der Familienleistungen im ZBFS weiter vorangetrieben. Die Anforderungen für ein technisch modernisiertes und webbasiertes Fachverfahren wurden von uns formuliert und an unseren Fachverfahrenshersteller übermittelt. Mit der neuen Software soll perspektivisch der Umstieg auf eine vollständig papierlose Antragsbearbeitung sowie eine digitale Aktenführung ermöglicht werden.

Für die Eltern haben wir es dabei bereits im Jahr 2023 möglich gemacht, den Elterngeldantrag nicht nur online auszufüllen, sondern abschließend auch elektronisch zu unterschreiben. Die für die Antragsbearbeitung benötigten Unterlagen werden in einer Checkliste zusammengestellt und können gleich digital eingereicht werden. Damit ist das Ziel aber noch nicht erreicht: Die Eltern sollen ihren Elterngeldbescheid künftig auf Wunsch digital in ihr elektronisches Bürgerpostfach erhalten und Änderungen – zum Beispiel ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung – mittels eines speziellen Kommunikationsmoduls papierlos mitteilen können.

Volldigitalisierung: Wir wollen vorwärts kommen

Mit dem wegweisenden Digitale-Familienleistungen-Gesetz wurden im Jahr 2020 zumindest die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass Eltern künftig einen ganz erheblichen Teil der für die Bewilligung von Elterngeld erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen nicht mehr selbst bringen müssen. Die Geburtsurkunde des Kindes, Nachweise zum Bezug von Mutterschaftsgeld sowie Entgeltbescheinigungen sollen im Idealfall in naher Zukunft

via Datenübermittlung erfolgen, wenn die Eltern dazu einwilligen. Eltern und Verwaltung sollen dadurch von Bürokratie entlastet werden. Es besteht die Hoffnung, dass lange Postwege und Nachfragen durch direkte Datenübertragung entfallen. Die Onlineantragsquote in Bayern bewegt sich für das Elterngeld im deutschlandweiten Vergleich auf hohem Niveau, dank einer ständigen und fortschrittlichen Qualitätssicherung. Auch unsere zum Onlineantrag angebotene Sachstands- und Zahlungsauskunft wird ständig optimiert. Sie gehört in Bayern bereits zu den digitalisierten Standards, ist rund um die Uhr nutzbar und erfreut sich bei den Eltern größter Beliebtheit.

Diese Digitalisierungskomponenten sind gerade in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes ein zeitsparender Service für Eltern. Denn weniger Aufwand beim Elterngeldantrag bedeutet mehr Zeit für das Kind und die Familie. Derzeit wird mit Hochdruck am Ausbau weiterer Serviceleistungen gearbeitet. Die Arbeiten für die entsprechend notwendige Technik wurden im Jahr 2023 nochmals intensiviert, sind aber letztlich auch von anderen Akteuren sowie dem Bundesgesetzgeber abhängig.

Besonders erfreulich ist, dass der bayerische Onlineantrag auch außerhalb Bayerns genutzt wird. Neben Hessen und dem Saarland wird künftig auch Sachsen den von uns konzipierten Onlineantrag einsetzen.

Bayerisches Familiengeld

Mit dieser bundesweit einzigartigen einkommensunabhängigen Familienleistung erhalten die Eltern eine zusätzliche Anerkennung für ihre Erziehungsleistung. Familiengeld kann in der Zeit vom 13. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Es beträgt für das erste und zweite Kind 250 Euro pro Monat und ab dem dritten Kind 300 Euro monatlich.

Bis zum Jahresende 2023 haben 914.758 Kinder im Freistaat vom bayerischen Familiengeld profitiert. Im November 2023 wurden mit dem Überschreiten der Marke



von 4 Milliarden Euro sowie 1 Million Entscheidungen seit der Einführung des Familiengeldes im September 2018 zwei weitere Meilensteine erreicht. Bis zum Jahresende haben wir insgesamt 4.043.854.018 Euro an die Familien in Bayern ausgezahlt. Die Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 waren dabei mit 780.359.931 Euro im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Das Familiengeld ist sowohl für die Familien als auch für die Verwaltung ein Erfolgsmodell, weil wir von Anfang an auf ein möglichst unbürokratisches Vorgehen gesetzt haben: Wird in Bayern Elterngeld bewilligt, gilt der Antrag auf Elterngeld gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld. Dies verringert den Aufwand für die Eltern erheblich, da so im Elterngeldantrag (online und PDF-Formulare) mit wenigen zusätzlichen Angaben auch die Anspruchsvoraussetzungen für das Familiengeld geklärt werden können und kein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Die Verwaltung wiederum kann durch ein paar zusätzliche „Klicks“ zusammen mit der Bewilligung des Elterngeldes auch den Bescheid über die Bewilligung des Familiengeldes erstellen. Die Zahlung wird dann zu gegebener Zeit automatisiert angestoßen.

Da so zwischen der Bewilligung des Familiengeldes und der ersten Auszahlung im 13. Lebensmonat des Kindes regelmäßig einige Zeit vergeht, wird den Berechtigten seit Juni 2023 wenige Wochen vor Beginn ihres Familiengeldbezugs die Zahlungsaufnahme nochmals automatisiert per Brief angekündigt.

Bayerisches Krippengeld

Die jüngste bayerische familienpolitische Leistung hat sich seit 2020 etabliert. Der Freistaat Bayern unterstützt die Eltern mit dem Krippengeld bei den Kosten für die Kinderbetreuung mit bis zu 100 Euro pro Monat und Kind, soweit die Eltern für den Besuch einer staatlich geförderten Einrichtung oder Tagespflege in diesem Umfang selbst aufkommen. Die Ausgaben für das Krippengeld beliefen sich bis Ende 2023 insgesamt auf 162.483.803 Euro. Davon entfielen 47.916.392 Euro auf das

Haushaltsjahr 2023, eine Steigerung zum Vorjahr um 3,5 Prozent.

Das Krippengeld ist das erste Verfahren mit Erklärungsprinzip bei Antragstellung und einer verpflichtenden sogenannten „erneuten Erklärung“ durch die Eltern nach Leistungsende. Das heißt: Die Eltern müssen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich Höhe des Familieneinkommens nach dem abgeschlossenen Zahlungszeitraum nochmals erklären.

So startete im Oktober 2023 die nächste Überprüfungsaktion für Eltern und Verwaltung mit 27.740 Schreiben für den Geburtsjahrgang 2020.

Dadurch kommt es in der Regel zu Rückforderungen – vorwiegend wegen Überschreitung der Einkommensgrenze.

Kurz & bündig

Landesstiftung

Hilfe für Mutter und Kind

Insgesamt wurden 2023 folgende Hilfeleistungen ausgegeben: **11.526** schwangere Frauen wurden mit rund **15,4 Millionen Euro** unterstützt. **216.718 Euro** flossen an **169** Alleinerziehende, kinderreiche Familien und Familien in schwerer Notlage.

14 Mehrlingsfamilien wurden mit **13.152 Euro** unterstützt.

Bündnis für Kinder

Projekte zum Gewaltschutz hat die Stiftung 2023 mit insgesamt rund **153.000 Euro** gefördert.

Staatliche Anerkennung pädagogischer Abschlüsse aus dem Ausland

2023 gingen zur Prüfung **37** Anträge auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik und **103** für Sozialpädagogik ein. Bei **151** Anträgen handelte es sich um individuelle Vorprüfungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:



ZBFS – Berufsabschluss

Allerdings machten sich hier die neuen und bürgerfreundlich überarbeiteten Formulierungen im Erklärungsbogen positiv bemerkbar. Durch ein sich anschließendes Stichprobenverfahren werden ergänzend in zehn Prozent der Fälle Einkommensnachweise angefordert.

Die Bearbeitung des Krippengeldes erfolgt schwerpunktmäßig in den Regionalstellen Schwaben, Niederbayern und Unterfranken. Prägend für den Vollzug des Krippengeldes ist – anders als bei den anderen Familienleistungen – ein wellenförmiger Arbeitsanfall. Der Grund sind zum einen die jährlichen Überprüfungsaktionen mit den sich anschließenden unterschiedlichen Folgearbeiten, zum anderen eine signifikante Antragshäufung rund um den Beginn eines neuen Krippenjahres jeweils zum 1. September eines Jahres.

Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt seit mehr als 40 Jahren kinderreiche Familien, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die unverschuldet in Not geraten sind. „Gerade in kritischen Situationen ist es für Familien sehr wichtig, schnell und unbürokratisch Hilfe zu bekommen“, betont der Leiter des Fachbereichs Stiftungen, Thomas Kerner.

Wenn gesetzliche Leistungen, wie zum Beispiel Kindergeld oder Arbeitslosengeld, nicht ausreichen, kann die Stiftung mit ergänzenden Leistungen helfen. Allein mit dem Stiftungszweck „Schwangere in Not“ hat die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in den letzten 40 Jahren mehr als 507.000 schwangere Frauen mit rund 665 Millionen Euro unterstützt.

Die Stiftung kooperiert zu diesem Zweck mit über 150 staatlich anerkannten und kirchlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern. Mit dem Stiftungszweck „Familien in Not“ können Familien Hilfe erhalten, die sich in einer unverschuldeten Notlage befinden und nicht in der Lage sind, diese aus eigenen Kräften zu meistern. Die Stiftung kann insbesondere notwendige Anschaffungen

wie Möbel, Kleidung und Schulmaterial finanzieren. In gravierenden Notfällen kann sie den Lebensunterhalt sicherstellen, Schuldverpflichtungen mindern, wenn etwa eine Stromsperre oder die Kündigung des Mietverhältnisses droht. Zudem kann sie Beihilfen zur Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum, zum Beispiel Mietkaution, gewähren.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen der Stiftung Erträge aus dem Grundstockvermögen und finanzielle Leistungen von Zuwendungsgebern wie dem Freistaat Bayern, der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, der katholischen und evangelischen Kirche sowie den Städten Nürnberg und Ansbach zur Verfügung.

Bündnis für Kinder

Die Stiftung „Bündnis für Kinder“ unterstützt Projekte zu Gewaltprävention und Kinderschutz, sie versteht sich als Vermittlerin zwischen anderen Stiftungen, Organisationen, Institutionen, Privatpersonen, um Kinderschutz zu vernetzen, zu fördern und einem breiteren Forum zugänglich zu machen. Ihr Ziel: Kinder und Jugendliche sollen in einer kinderfreundlichen Gesellschaft gewaltfrei aufwachsen können. Die Förderung dieser Bündnisprojekte erfolgt durch die Stiftung selbst, mithilfe von Spenden und in Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen, Unternehmen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen.



www.landesstiftung-mutter-kind.de

Bayerisches Landesjugendamt – Neues Hilfsangebot

Erstanlaufstelle und digitaler Lotse für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Seit dem 1. August 2023 gibt es beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt die Bayerische Anlaufstelle für Opfer von



Missbrauch und sexualisierter Gewalt. In der eingerichteten Anlauf- und Lotsenstelle finden Kinder, Jugendliche oder

**GEWALT
LOS
WERDEN**

Anlaufstelle
für Opfer von
Missbrauch und
sexualisierter
Gewalt

bayern-gegen-gewalt.de

Erwachsene schnell Hilfe und Unterstützung am Telefon, wenn sie mit Missbrauch und/oder sexueller Gewalt konfrontiert sind

oder waren. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Kontext und in welchem Zeitraum der Missbrauch stattgefunden hat. Auch Angehörige oder Fachkräfte können sich über die Anlaufstelle zu den Beratungsangeboten in Bayern informieren.

Die Beratungsstelle nimmt eine Lotsenfunktion ein, um Hilfesuchenden Orientierung zu geben und zielgerichtet an bestehende, bewährte Beratungs- und Unterstützungsangebote in Bayern weiterzuleiten. Dabei ist das Ziel, den Betroffenen oder Angehörigen eine bestmögliche Unterstützung bei der Suche nach Beratung und Hilfe anzubieten. Erfahrungsgemäß wird das Suchen nach passenden Beratungsangeboten in seelisch und körperlich belastenden Situationen als schwierig empfunden. Die Anlaufstelle ist daher als eine Erstanlaufstelle konzipiert, die Betroffene auffängt, deren Anliegen einordnet und sie dann zu einem der über 600 passgenauen Beratungsangebote in ganz Bayern vermittelt.

Seit dem 1. August 2023 bis zum Ende des Jahres 2023 wurde die Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt 123 Mal kontaktiert. In über der Hälfte der Telefonate haben die Ratsuchenden selbst sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend erfahren. Die andere Hälfte sind Menschen, die Betroffenen nahe stehen und als enge Bezugsperson Unterstützung, zum Beispiel im Umgang mit der Situation des Betroffenen, benötigen. Die Gespräche am Telefon sind unterschiedlich lang, da sie vom Thema und der Situation, in der sich die Anrufenden befinden, abhängen. Essenziell für die Arbeit mit den Betroffenen ist, dass Anrufende sich am Ende des Telefonats ernst genommen, informiert und gestärkt fühlen, um wohnortnah Hilfen in Anspruch nehmen

zu können. Dabei ist die Kontaktaufnahme bei der Anlaufstelle meist ein wichtiger, erster Schritt, Orientierung zu finden und sich in der eigenen Krisensituation zu stabilisieren.

Die Anlaufstelle ist unter der Telefonnummer **0 89 / 88 9 88 922** erreichbar.

Um für diese Arbeit gut aufgestellt zu sein, wird das multiprofessionelle Team des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt von Mitarbeitenden des Bayerischen Staatsministeriums für Kultus und des Bayerischen Gesundheitsministeriums unterstützt. Darüber hinaus werden mit Fachberatungsstellen Austauschgespräche geführt und interne Fortbildungen durchgeführt.

Betroffene können aber online auch selbstständig und unabhängig von den Geschäftszeiten passende Hilfsangebote vor Ort finden. Dafür wurde der digitale Lotse auf der Webseite „Bayern gegen Gewalt“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in enger Abstimmung mit der katholischen sowie evangelischen Kirche um den Bereich „Sexueller Missbrauch“ erweitert.

Seit Einrichtung der Anlaufstelle konnten für den digitalen Lotsen auf www.bayern-gegen-gewalt.de knapp 6.000 Zugriffe registriert werden.



Den digitalen Lotsen finden Sie unter: <https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche/>

Kurz & bündig

BLJA ist Teil des ZBFS seit 2005.

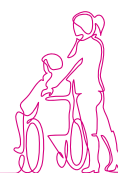
Die AoSM (Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt) wurde zum 01.08.2023 gegründet. Sie nimmt eine Lotsenfunktion zu über 600 passgenauen Beratungsstellen in Bayern ein. Sie wurde im Jahr 2023 (01.08. - 31.12.) 123 Mal kontaktiert.



Im Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung fällt die Grundentscheidung, aufgrund derer behinderte Menschen zustehende Rechte und Nachteilsausgleiche geltend machen können.

Besonderer Kündigungsschutz und berufliche Eingliederung – das Inklusionsamt im ZBFS unterstützt und berät Menschen mit Behinderung und Arbeitgeber umfangreich zum Thema Arbeit und Förderung.

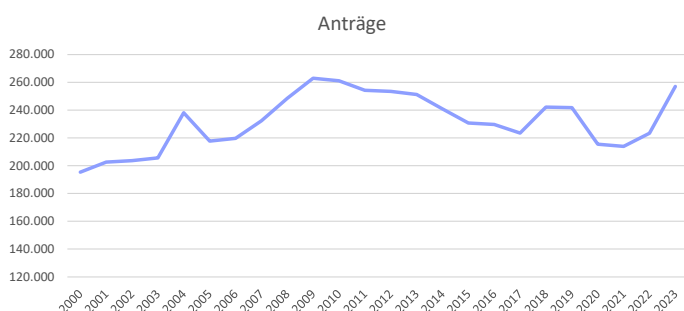
Menschen mit Behinderung



Steigerung der Antragszahlen

Für unseren Fachbereich Schwerbehindertenrecht – Feststellungsverfahren war das Jahr 2023 von einem starken Anstieg der Antragszahlen geprägt. 256.945 Erst- und Neufeststellungsanträge wurden in diesem Jahr gestellt. In der Statistik unserer Landesbehörde, die bis in das Jahr 1978 zurückreicht, ist das der dritthöchste Wert. Der bisherige Spitzenwert waren 262.945 Anträge im Jahr 2009.

Da die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nicht Selbstzweck ist, sondern Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen in unterschiedlichen Lebensbereichen, können die Antragszahlen im Schwerbehindertenrecht wie ein Seismogramm gelesen werden, das Erschütterungen in den sozioökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen abbildet. Exemplarisch lässt sich das an der Entwicklung der Antragszahlen seit dem Jahr 2000 darstellen:



2004: Chroniker-Richtlinie

Nach einem unauffälligen Verlauf bis zum Jahr 2003 fällt zunächst ein starker Anstieg im Jahr 2004 auf, der schon im folgenden Jahr wieder deutlich abebbt. Wie ist dieser „Zacken“ zu erklären?

Er ist auf die sogenannte Chroniker-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zurückzuführen. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine Einrichtung im Rechtssystem der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach Vorgabe des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) verbindliche Richtlinien erlassen kann. Anfang 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Chroniker-Richtlinie erlassen. Diese definiert, wer chronisch krank im Sinne des SGB V ist und daher nur verringerte Zuzahlungen in der gesetz-

lichen Krankenversicherung leisten muss. Ein wesentlicher Teil der Definition ist ein GdB von 60.

Nun gibt es aber deutlich weniger Menschen mit GdB 60 als mit GdB 50. Das liegt größtenteils daran, dass die wesentlichen Nachteilsausgleiche mit der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB 50) verbunden sind und ein höherer GdB, abgesehen von einem höheren Steuerfreibetrag, keine nennenswerten zusätzlichen Nachteilsausgleiche verleiht – bzw. bis 2003 verlieh. Für Menschen mit GdB 50 war bis 2003 die Motivation, einen neuen Antrag zu stellen, häufig gering. 2004 änderte sich das.

2007: Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente

Nachdem die beiden folgenden Jahre wieder unauffällig verliefen, war ab 2007 ein stetiger Anstieg der Antragszahlen zu beobachten, der 2009 seinen Höhepunkt erreichte. In den Folgejahren gingen die Zahlen langsam von Jahr zu Jahr wieder zurück, bis schließlich 2017 das Niveau vor dieser Entwicklung (2006) annähernd wieder erreicht war. Der Grund dafür ist in dem 2007 verabschiedeten

Kurz & bündig

Über **1,9 Millionen** Menschen in Bayern haben einen Behindertengrad (ab Grad der Behinderung [GdB] 20) anerkannt bekommen, davon haben **1,2 Millionen** Menschen (ab GdB 50) den Schwerbehindertenstatus.

2023 wurden **299.941** Verfahren entschieden.

Davon waren **122.340** Erstanträge, **115.817** Neufeststellungs-/ Verschlimmerungsanträge, **23.644** Nachprüfungen von Amts wegen und **38.140** Widersprüche.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag für Erstanträge bei **78 Kalendertagen (KT)**, für Neufeststellungen bei **88 KT** und Widerspruchsverfahren bei **94 KT**.

28 % aller Anträge wurde online gestellt (www.schwerbehindertenantrag.bayern.de).

Rentenversicherung-Altersgrenzenanpassungsgesetz zu sehen. Durch dieses Gesetz wurde die Regelaltersgrenze für die Inanspruchnahme einer Altersrente schrittweise ab 2012 bis 2029 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Viele Menschen, die sich in den Jahren nach 2007 dem Ruhestandsalter näherten, haben versucht, diese für sie nachteilige Regelung durch die Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu umgehen. Um dies vorzubereiten, wurde ein Antrag beim ZBFS gestellt.

2018: Geburtenstarke Jahrgänge erreichen Rentenalter

Bei unveränderter Rechtslage wurden 2018 und 2019 wieder mehr Anträge gestellt. Diese Entwicklung kann darauf zurückgeführt werden, dass sich nun die geburtenstarken Jahrgänge dem Rentenalter näherten. Als geburtenstarke Jahrgänge gelten in Deutschland die im Zeitraum von 1955 bis 1969 Geborenen. Wer 1955 geboren wurde, wurde 2018 63 Jahre alt und konnte im Alter von 63 Jahren und neun Monaten die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen.

2020: Corona-Pandemie

Bis hier haben äußere Ereignisse stets zu einem Anstieg der Antragszahlen geführt. 2020 war es umgekehrt. Während der Corona-Pandemie haben viele Menschen seltener einen Arzt aufgesucht als zuvor. Operationen und Reha-Maßnahmen wurden verschoben. Auch die persönlichen Kontakte zu Rechtsberatern (Sozialverband, Rechtsanwalt) und zum ZBFS waren nur eingeschränkt möglich. 2020 wurden daher wesentlich weniger Anträge gestellt. Bis 2022 hat sich das nicht wesentlich geändert.

2023: Anstieg aus mehreren Gründen

Der massive Anstieg der Antragszahlen im Jahr 2023 dürfte auf mehrere Gründe zurückzuführen sein. Zum einen besteht ein erheblicher Nachholbedarf aus den Vorjahren. Zum anderen stehen weiterhin geburtenstarke Jahrgänge vor dem Rentenalter. Ferner könnte auch die bereits 2021 erfolgte Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge in der Einkommensteuer

eine Rolle spielen sowie eine gewisse Verunsicherung aufgrund der politischen Rahmenbedingungen (Inflation, Ukraine-Krieg u. a.).

Daher ist davon auszugehen, dass – auch wenn sich der Nachholeffekt aus der Corona-Zeit abschwächen wird – sich die Antragszahlen auch in den Folgejahren auf hohem Niveau bewegen werden.

Anerkennung von Assistenzhunden, Ausweisausstellung und Abzeichen bei der Landesbehörde ZBFS beantragen

Menschen mit Behinderung darf der Zutritt zu öffentlichen und privaten Anlagen oder Einrichtungen wegen der Begleitung ihres Assistenzhundes nicht verweigert werden. So regelt es das Behindertengleichstellungsgesetz.

Zum 1. März 2023 trat ergänzend dazu bundesweit die Assistenzhundeverordnung in Kraft. Diese regelt die Anerkennung von Assistenzhunden. In Bayern ist dafür die Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Unterfranken am Standort Würzburg zuständig.

„Mit der Verordnung sind unter anderem die Anforderungen an die Eignung, Ausbildung, Prüfung und Haltung von Assistenzhunden festgesetzt“, so Dr. Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS. „Zudem sieht diese eine einheitliche Kennzeichnung aller Assistenzhunde vor sowie das Ausstellen eines Lichtbildausweises für die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Dadurch wird eindeutig nachweisbar, dass es sich um einen Assistenzhund handelt.“





Menschen mit Behinderung und Hauptwohnsitz in Bayern können seit 2023 einen Antrag auf Anerkennung eines Assistenzhundes stellen. Formulare und zugehörige Hinweisblätter mit den einzureichenden Unterlagen finden Sie unter:



ZBFS – Assistenzhundeverordnung

Inklusion ins Arbeitsleben

Vor mehr als sechs Jahren wurde das Integrationsamt in **Inklusionsamt** umbenannt. Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Teilhabegesetzes I änderte sich der Name – die Aufgaben, die der Fachbereich IV des ZBFS nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) umsetzt, werden mit dem neuen Namen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Das ZBFS-Inklusionsamt stärkt mit seinen Leistungen an Arbeitgeber und an schwerbehinderte Menschen deren Inklusion, die Wettbewerbsfähigkeit und die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.

Mittlerweile haben zahlreiche andere Länder den Schritt von der Integration zur Inklusion vollzogen und ihre Ämter ebenfalls zum Inklusionsamt umbenannt. Ein Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom Dezember 2023 liegt bereits vor, wonach der Bundesgesetzgeber aufgefordert wird, das SGB IX im Zuge der nächsten Änderung entsprechend anzupassen und den Begriff Integrationsamt zu erneuern.

Für seine tägliche „inklusive Arbeit“ muss der Fachbereich erhebliche finanzielle Mittel einsetzen. Dafür stehen dem ZBFS-Inklusionsamt überwiegend keine Steuermittel zur Verfügung. Das Inklusionsamt bestreitet seine Förderleistungen im Wesentlichen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Ausgleichsabgabe

Sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich

mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigen. Arbeitgeber, die diese gesetzliche Pflichtquote nicht erfüllen, haben nach § 160 SGB IX eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Im Jahr 2023 nahm das Inklusionsamt so zunächst mehr als 153 Millionen Euro ein.

Ab dem Erhebungsjahr 2024 wird eine vierte Staffel der Ausgleichsabgabe eingeführt. Betroffen sind die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen beschäftigen. Für Arbeitgeber, die zumindest teilweise ihre Beschäftigungspflicht erfüllen, ändert sich jedoch nichts. Die Abgabesätze betragen abhängig von Betriebsgröße und Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Beschäftigungsquote dann zwischen 140 und 720 Euro pro Monat für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz.

Leistungen der Begleitenden Hilfe

Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Private und öffentliche Arbeitgeber können, unabhängig von der Betriebsgröße, vom Inklusionsamt finanzielle Mittel zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung erhalten. Eine Förderung ist aber auch möglich, um bereits bestehende Arbeitsplätze zu bezuschussen oder behinderungsgerecht anzupassen und damit Arbeitsverhältnisse weiter zu erhalten. Im vergangenen Jahr hat das ZBFS allein in diesem Bereich Leistungen von insgesamt 35,2 Millionen Euro ausgereicht.



Ein:Blick ins Digitale

Das Inklusionsamt im ZBFS war bundesweit das erste Integrationsamt, das alle Anträge für seine Leistungen auch online angeboten hat. Im vergangenen Jahr haben beim Inklusionsamt die Arbeitgeber 432 Anträge für Leistungen der Begleitenden Hilfe online gestellt. Das sind 8,93 Prozent der Anträge insgesamt.

Finanzielle Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Menschen mit Behinderung können auch selbst die passende Unterstützung zur Sicherung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Das Leistungsspektrum reicht von technischen Hilfsmitteln am Arbeitsplatz bis hin zu Kfz-Hilfen, wenn infolge einer Behinderung der Arbeitsplatz nicht nur vorübergehend nicht erreicht werden kann.

Ein Unterstützungsangebot ist auch die „Arbeitsassistenz“. Arbeitsassistenzkräfte können insbesondere Vorlesekräfte für Blinde, Gebärdensprachdolmetscher oder Unterstützungskräfte für Menschen mit einer schweren Körperbehinderung sein. Das ZBFS-Inklusionsamt engagierte sich gegenüber den Menschen mit Handicap im Jahr 2023 mit 6,3 Millionen Euro.



Ein:Blick ins Digitale

Im vergangenen Jahr haben beim ZBFS-Inklusionsamt 135 schwerbehinderte Menschen Anträge für Leis-

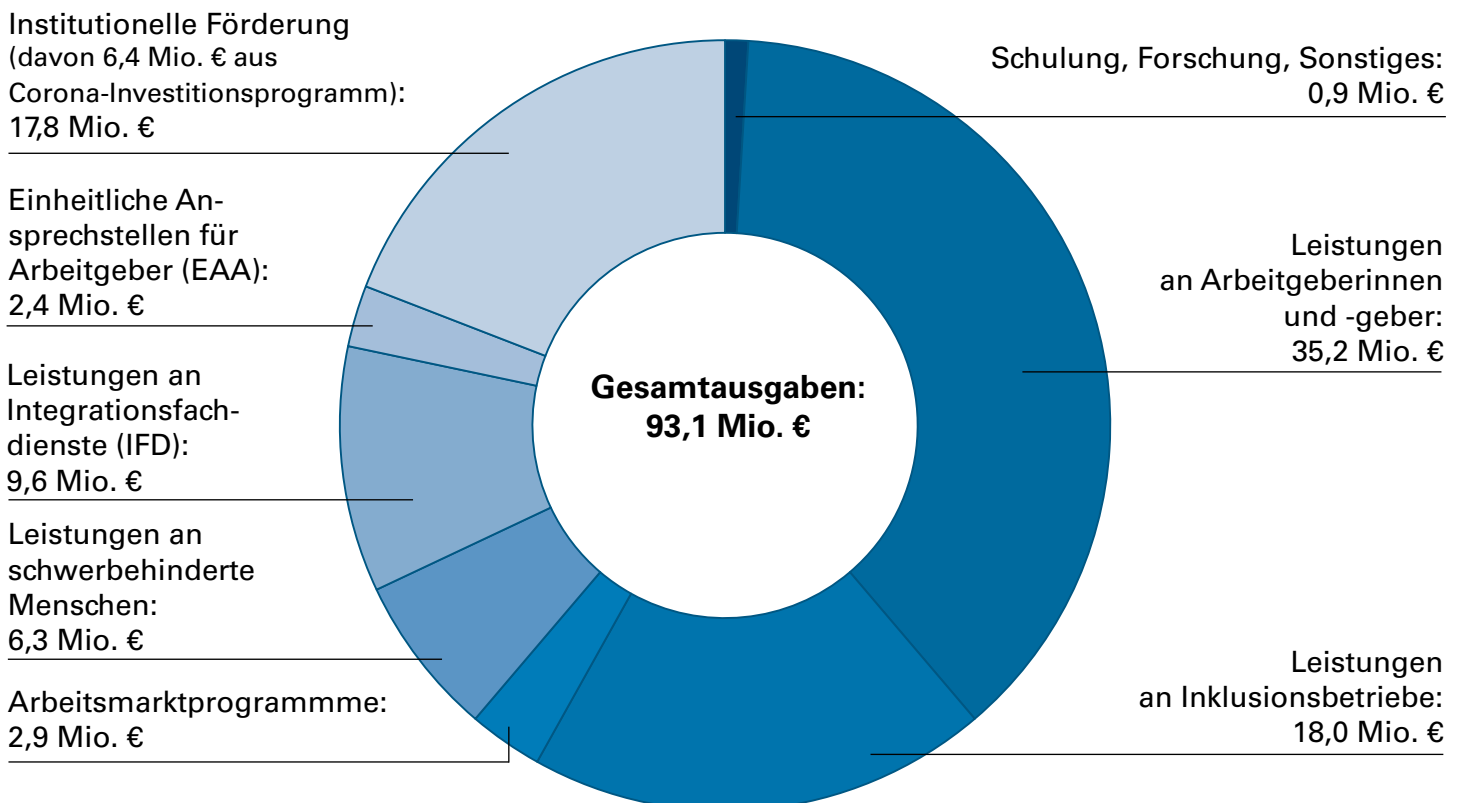
tungen der Begleitenden Hilfe online gestellt. Das sind 12,78 Prozent der Anträge insgesamt.

Leistungen an Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Mindestens 30 Prozent ihrer Belegschaft sind Menschen mit Schwerbehinderung, deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Dass unternehmerischer Wettbewerb und eine hohe Beschäftigungsquote miteinander vereinbar sind, beweisen die inzwischen 107 Inklusionsbetriebe in Bayern, die das ZBFS-Inklusionsamt fördert.

Doch auch dieser Bereich des Arbeitsmarktes ist vor dem Fachkräftemangel nicht gefeit: Inklusionsbetriebe suchen Personal. In Zusammenarbeit mit dem ZBFS-Inklusionsamt und weiteren Akteuren veranstalteten die unterfränkischen Inklusionsbetriebe ihre erste Personalmesse, die am 4. Mai in Würzburg stattfand.

Ausgaben des Inklusionsamtes 2023





Im vergangenen Jahr hat das Inklusionsamt die Betriebe mit rund 18,0 Millionen Euro unterstützt.



Ein:Blick ins Digitale

2023 haben beim Inklusionsamt 49 Inklusionsbetriebe ihre Anträge online gestellt. Das sind 5,82 Prozent der Anträge insgesamt.

Integrationsfachdienste

„Happy Birthday“ hieß es 2023 für die bayerischen Integrationsfachdienste (IFD). Sie wurden 25 Jahre alt und feierten ihr Bestehen am 19. Juli bei Regensburg.

Die IFD in Bayern bestehen aus elf Diensten mit insgesamt 40 Standorten. Im Jahr 2023 berieten, unterstützten und vermittelten 320 IFD-Beratungskräfte in rund 10.400 Fällen.

Die IFD gab es aber bereits vorher. In Bayern hießen sie damals noch „Arbeitsassistenten“ und waren beispielsweise an Beratungsstellen angegliedert. Damals wie heute deren zentrale Aufgabe: Die IFD beraten sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Fragen rund um die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen. Sie stehen aber auch den behinderten Menschen mit Ihrem Angebot zur Verfügung und begleiten und unterstützen bei Problemen am Arbeitsplatz.



Die Integrationsfachdienste
Beratung und Unterstützung bei
der beruflichen Teilhabe



Das ZBFS-Inklusionsamt beauftragt die IFD regelmäßig im Rahmen seiner zahlreichen gesetzlichen Aufgaben und Programme.

Wie wichtig und gut die Zusammenarbeit ist, dokumentiert unser neuer Flyer.



ZBFS – Die Integrationsfachdienste

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Seit Beginn des Jahres 2022 sind die IFD im Rahmen des § 185a Abs. 1 SGB IX mit

der Erfüllung der Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) beauftragt. Damit wird das Beratungsangebot für Arbeitgebende in Sachen Inklusion nochmals erweitert. Denn die EAA kommen nicht erst ins Spiel, wenn bereits schwerbehinderte Menschen im Betrieb beschäftigt sind – sie unterstützen aktiv, um deren Einstellung überhaupt erst möglich zu machen.

Im Jahr 2023 konnten die EAA mit über 3.600 aktiven Ansprachen von Arbeitgeberinnen und -gebern und fast 2.000 Beratungen bei Arbeitgeberinnen und -gebern so 159 Einstellungen auf Arbeits- oder Ausbildungsplätzen erreichen.

Kurz & bündig

Aus der Ausgleichsabgabe standen dem ZBFS-Inklusionsamt im Jahr 2023 rund **153,8 Millionen Euro** zur Verfügung. Davon gingen **27,5 Millionen Euro** an den Ausgleichsfonds und **7,1 Millionen** an den Länderausgleich.

Insgesamt **1.195 Menschen mit Behinderung** erhielten eine direkte Leistung zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bayern haben Leistungen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von **35,2 Millionen Euro** erhalten.

Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Bayern stieg auf **107 Inklusionsbetriebe** an.

Im Rahmen des Sonderprogramms Initiative Inklusion wurden **48 neue Ausbildungsplätze** für schwerbehinderte junge Menschen und **58 Arbeitsplätze** für ältere schwerbehinderte Menschen gefördert.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr gem. §§ 228 ff. SGB IX belief sich auf insgesamt **39,6 Millionen Euro**.

Besonderer Kündigungsschutz: Im Jahr 2023 gab es insgesamt **3.549 Kündigungsschutzfälle**. Das ist eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um rund **25 %**.

Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Das Inklusionsamt arbeitet bei Präventionsverfahren bzw. zum BEM mit vielen Betrieben zusammen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Prävention in ihren Betrieben und Dienststellen verpflichtet.

Sie müssen beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit einem schwerbehinderten Menschen gefährden können, frühzeitig u. a. das ZBFS-Inklusionsamt einschalten.

Auch beim BEM kann eine Beteiligung des Inklusionsamtes erforderlich sein. Oberstes Ziel sind dabei gute und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber umsetzbare Lösungen, um das Beschäftigungsverhältnis zu erhalten. Um die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern weiter zu verbessern, hat das ZBFS Handlungsempfehlungen erarbeitet.



Ein:Blick ins Digitale

Im vergangenen Jahr haben beim ZBFS-Inklusionsamt 244 Arbeitgeber Verfahren online eingeleitet. Das sind 8,42 Prozent der Anträge insgesamt.

Der Widerspruchsausschuss bleibt virtuell

Über Widersprüche der Kündigungsschutzfälle sowie der Fälle zur Erhebung der Ausgleichsabgabe und der Begleitenden Hilfe entscheidet der Widerspruchsausschuss beim Inklusionsamt. Das Gremium besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Vertretern schwerbehinderter Arbeitnehmer, zwei Vertretern der Arbeitgeber, einem der Bundesagentur für Arbeit, einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen und einem Beschäftigten des ZBFS-Inklusionsamtes. Der Widerspruchsausschuss beriet und entschied im Jahr 2023 über rund 170 Widersprüche; davon betrafen etwa zwei Drittel Verfahren aus dem besonderen Kündigungsschutz.

Die Corona-Pandemie führte zu einem positiven Effekt. Ausschusssitzungen im Rahmen einer Videokonferenz haben sich auch

hier als praktikabel erwiesen und bewährt, sodass dieses Instrument für einen Teil der Sitzungen weiter beibehalten werden kann. Zudem werden die Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern seit dem Jahr 2022 datenschutzkonform digital über die Plattform ownCloud zur Verfügung gestellt.

Institutionelle Förderung

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts sind verschiedene Neuregelungen in Kraft getreten. Für den Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen kann die Förderung künftig nicht mehr aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen. Eine Übergangsfrist sieht jedoch vor, dass Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 beantragt worden sind, weiter aus Ausgleichabgabemitteln erbracht werden können.

Kursangebot

Das Schulungsprogramm des ZBFS-Inklusionsamtes ist nach den einschränkenden Pandemie Jahren weitestgehend zur Normalität zurückgekehrt. Sehr zur Freude der teils neugewählten Schwerbehindertenvertretungen, die nun für ihre herausfordernde Aufgabe geschult werden konnten.

In 24 der insgesamt 130 geplanten Kurse drehte sich alles um die Grundlagen des Schwerbehindertenrechts und wie die Vertrauenspersonen Mitarbeitende mit Behinderung in ihren Betrieben bestmöglich unterstützen können. Das ZBFS-Inklusionsamt hat sich dazu entschlossen, auch im Jahr 2024 vermehrt Grundkurse anzubieten, um dem vorhandenen Bedarf nachzukommen.

Von den Teilnehmenden wird vor allem die Nähe der Referentinnen und Referenten zur Praxis geschätzt. Gleichwohl werden die Konzeptionen der Kurse immer wieder überprüft, um den sich stetig verändernden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Förderung von Modellprojekten: Social Entrepreneur

Im Jahr 2023 förderte das ZBFS-Inklusionsamt das Projekt „Social Entrepreneurship Mission: Inklusion“ der Hilfswerft gGmbH



und dem Institut für Entrepreneurship und Innovation der Universität Bayreuth.

Das Besondere daran? Zukünftige Unternehmerinnen, Unternehmer und Personalverantwortliche sollten für das Thema „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ sensibilisiert werden. In Gruppen stellten sich Studierende der Universität Bayreuth unterschiedlichen Herausforderungen, auf die Unternehmen und schwerbehinderte Menschen in der Arbeitswelt stoßen. Gemeinsam entwickelten sie unternehmerische Konzepte, um die Inklusion zu stärken.



Rege Teilnahme beim Projektfinale am 7. Juli 2023
(Quelle: Universität Bayreuth)

Zum Projektfinale am 7. Juli 2023 wurden nicht nur die interessantesten Ergebnisse präsentiert. Es entwickelte sich auch ein regionales Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Studierenden, von dem Menschen mit Behinderung profitieren können.

Heißt das „Mission: Inklusion abgeschlossen“? Noch lange nicht! Um diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung weiter anzugehen, sind spannende Formate in Planung.

Auf der Internetseite der Juniorprofessur „Social Entrepreneurship“ der Universität Bayreuth erhalten Sie regelmäßig Updates zu weiteren Entwicklungen und bleiben mit inklusiven sowie sozialen Aktivitäten auf dem Laufenden:



Social Entrepreneurship –
Universität Bayreuth

JobErfolg 2024

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und der Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung prämiieren alle zwei Jahre ein herausragendes und beispielgebendes Engagement bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Bereits seit 2005 gibt es die Auszeichnung JobErfolg, die an bayerische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den vier Kategorien „Privatwirtschaft“, „Öffentlicher Dienst“, „Ehrenpreis“ und „Innovationspreis“ verliehen wird.

Das ZBFS-Inklusionsamt ist zentral in den Bewerbungsprozess für den JobErfolg eingebunden. Es nimmt die Bewerbungen entgegen und beauftragt anschließend die IFD, die zu den eingegangenen Bewerbungen Stellungnahmen abgeben. Dadurch erhält die JobErfolg-Jury alle notwendigen Informationen, die für die Auswahl der Preisträger notwendig sind. In 2023 fand die Bewerbungsphase für den JobErfolg 2024 statt, der am 24. Juli 2024 in einer feierlichen Veranstaltung an vier Preisträger verliehen wird.

Fahrgelderstattung für Verkehrsbetriebe


Behinderte Menschen und deren Begleitpersonen werden unter bestimmten Voraussetzungen von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, kostenlos befördert. Fahrgeldausfälle, die den Verkehrsunternehmen so entstehen, werden den Unternehmen auf Antrag erstattet. Das ZBFS-Inklusionsamt in Nürnberg ist bayernweit für die Fahrgelderstattung an diese Betriebe zuständig. Das Verfahren wird jedoch nicht aus der Ausgleichsabgabe, sondern aus Steuermitteln finanziert.

Im Jahr 2023 erhielten die Unternehmen vom Inklusionsamt einen Ausgleich in Höhe von rund 39,6 Millionen Euro.



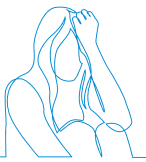
Ein:Blick ins Digitale

Im vergangenen Jahr haben beim ZBFS-Inklusionsamt 69 Unternehmen ihre Anträge online gestellt. Das sind 13,7 Prozent der Anträge insgesamt.



In der Sozialen Entschädigung standen im Jahr 2023 vielfältige Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 an. Außerdem lag der Fokus weiterhin auf den Impfschäden.

Soziale Entschädigung



Soziale Entschädigung

Das Jahr 2023 stand ganz im Zeichen des Inkrafttretens des neuen Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024. Neben der Bewältigung des Tagesgeschäfts des Vollzugs des „alten“ Rechts standen zum SGB XIV über das gesamte Jahr vielfältige Vorbereitungsarbeiten auf den Gebieten der EDV und der Organisation sowie Grundsatzentscheidungen im Fachrecht an. Vom 15. - 17. Mai 2023 fand dazu eine Klausurtagung des Fachbereichs in Wasserburg am Inn statt. Daneben galt es, eine komplett neue Haushaltstitelstruktur aufzustellen und in das neue IT-Verfahren einzubinden. Mit anderen Sozialleistungsträgern wurden Vollzugsfragen abgestimmt, so z. B. mit der Bayerischen Landesunfallkasse, die ab dem 1. Januar 2024 für einen Teil der Hilfsmittelversorgung zuständig ist. Erschwerend wirkte die wenig absehbare Entwicklung der Gesetzeslage, da noch zahlreiche – und teils tiefgreifende – Änderungen angestrebt und teilweise auch erst zeitlich sehr knapp vor dem Inkrafttreten des SGB XIV umgesetzt wurden.

Opferentschädigungsgesetz – Traumaambulanzen

Die Traumaambulanzen, die für Opfer von Gewalttaten rasche und kompetente psychotherapeutische Unterstützung bereitstellen, wurden im Jahr 2023 um vier Traumaambulanzen erweitert. Es gibt bayernweit nun 33 Einrichtungen, davon sind 23 Traumaambulanzen für Erwachsene und 14 Einrichtungen für Kinder (vier Traumaambulanzen behandeln jeweils beide Personengruppen). Damit stehen erstmalig in jedem Regierungsbezirk Traumaambulanzen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Infektionsschutzgesetz – Impfschäden

Im öffentlichen Interesse stand weiterhin die Bearbeitung der Anträge wegen geltend gemachter Impfschäden nach COVID-19-Schutzimpfungen im Vordergrund.

Jede Impfung bringt die Gefahr einer Impfreaktion bzw. auch einer Impfkomplication mit sich. Dabei ist eine Impfreaktion

eine durchaus erwünschte Auseinandersetzung des Immunsystems mit dem Impfstoff und klingt in der Regel nach wenigen Tagen (1- 3 Tage, gelegentlich länger) komplett ab. Zu den leichten und häufig vorkommenden Reaktionen zählen zum Beispiel lokale Beschwerden wie Rötungen oder Schwellungen an der Einstichstelle oder auch Allgemeinreaktionen wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen und Unwohlsein.

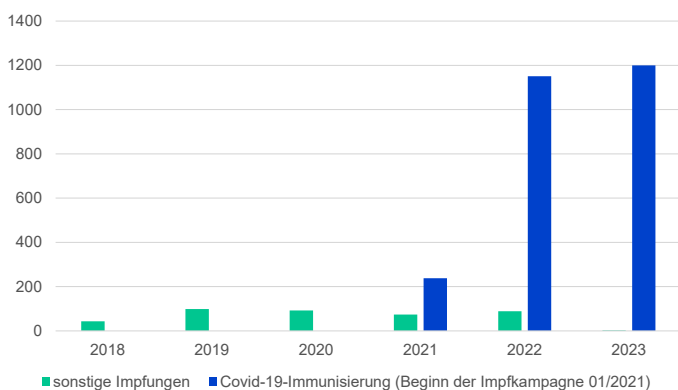
Eine Impfkomplication hingegen ist eine (sehr seltene) unerwünschte Arzneimittelwirkung nach einer Impfung. Es kann nach einer Impfung zu Komplikationen/ Nebenwirkungen kommen, die das übliche Ausmaß einer Impfreaktion überschreiten. Ein Impfschaden ist dann nach der Definition in § 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“. Für diesen Fall erhält die betroffene Person nach § 60 IfSG Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Anerkennung für die durch eine Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eingetretenen Schäden ist hierbei Ausprägung des dem Sozialen Entschädigungsrecht zugrundeliegenden Aufopferungsgedankens. Schutzimpfungen dienen nicht nur dem Individualschutz, vielmehr soll durch den Schutz des Einzelnen eine Infektionskette unterbrochen, also die Bevölkerung insgesamt geschützt werden. Insbesondere sollen auf diese Weise auch Personen geschützt werden, die aus medizinischen Gründen selbst nicht geimpft werden können, bei denen aber schwere klinische Verläufe bei einer Infektion drohen. Es liegt daher in der besonderen Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft, dann auch für einen durch eine Impfung eingetretenen Schaden einzustehen.

Obwohl die Impfkampagne gegen COVID-19 bereits im Frühjahr 2022 ausgelaufen war, blieb die Zahl der eingehenden Anträge auf Versorgung wegen eines Impfschadens auf gleichbleibend hohem Niveau. Erst im Herbst 2023 halbierten sich die Erstantragszahlen.

Wurden im gesamten Jahr 2021 beim ZBFS insgesamt 312 Anträge auf Versorgung wegen eines Impfschadens gestellt (davon 238 Anträge im Zusammenhang mit einer Impfung gegen COVID-19), stieg die Antragszahl im Jahr 2022 auf 1.240 (davon 1.151 im Zusammenhang mit einer Impfung gegen COVID-19). Im Jahr 2023 waren es 1.235 Anträge (davon 1.200 Anträge im Zusammenhang mit einer Impfung gegen COVID-19). Bis Juli 2023 gingen monatlich über 100 Anträge ein, ab August 2023 zeigte sich eine abnehmende Tendenz, die sich im November und Dezember 2023 auf etwa 50 Erstanträge monatlich einpendelte. Dem stehen insgesamt gut 29 Millionen bis Ende 2023 in Bayern verabreichte Impfdosen gegen COVID-19 gegenüber. Dies bedeutet bzgl. aller COVID-19-Schutzimpfungen eine Antragsquote von 0,009 Prozent.

Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens



Neues IT-Fachverfahren SGB XIV

Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht (SER) neu geregelt, klarer strukturiert und die bisher bestehenden Einzelgesetze zusammengefasst.

Seit Mitte des Jahres 2020 hatten sich der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und die Länder, denen als „Träger der Sozialen Entschädigung“ der Vollzug des SGB XIV obliegen wird, in vielen Verhandlungsrunden und zwei Unterarbeitsgruppen mit Überlegungen zu einer möglichst bundeseinheitlichen IT-Lösung für den Vollzug des SGB XIV befasst. In der Folge haben sich 15 Länder (außer Sachsen) dazu vereinbart, gemeinsam das neue IT-Verfahren SGB XIV in

einem kooperativen Konzept zu entwickeln und auch zu betreiben.

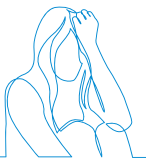
Nachdem es sich bereits gegen Ende des Jahres 2022 abgezeichnet hatte, stand im Februar 2023 endgültig fest, dass die mit der Erstellung des IT-Verfahrens SGB XIV beauftragte Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) in Schwerin bis zum 1. Januar 2024 nicht die vereinbarte Vollversion würde liefern können. Unklar war auch, ob zumindest ein Programm zur Zahlung der Versorgungsbezüge bereitstehen würde. Die Ertüchtigung des bisher verwendeten EDV-Fachverfahrens SERiD war nicht möglich. Daraufhin begann die seit Oktober 2022 im Fachbereich zur Implementierung des von der DVZ erwarteten Programms in Bayern eingerichtete Projektgruppe zusammen mit dem Fachbereich VIII mit der Entwicklung eines eigenen IT-Fachverfahrens für das ZBFS, um die Zahlung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2024 in Bayern gewährleisten zu können.

Dazu war das Programm, benannt „Winxi5“, ab Dezember 2023 in der Lage. Bereits im November 2023 waren die für die Zahlung erforderlichen Daten aus dem Altverfahren SERiD erfolgreich migriert worden. Ab dem Herbst 2023 wurde eine Arbeitsgruppe „WinxiDok“ zur Erstellung der Vorlagen und Korrespondenzschreiben eingerichtet. Winxi5 und WinxiDok basieren auf dem IT-Fachverfahren, mit dem das Bayerische Blindengeld vollzogen wird. Eine im Verlauf des Jahres 2023 vom DVZ zur Verfügung gestellte Teilversion eines bundesweiten IT-Verfahrens SGB XIV blieb hinter den Fähigkeiten von Winxi5 zurück und wird vom ZBFS nicht verwendet.

Ende Dezember 2023 wurde die Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem SGB XIV für den Monat Januar 2024 (die Versorgungsbezüge sind vorfällig) mit Winxi5 erfolgreich durchgeführt.

Bayerisches Blindengeld

Rund 14.500 blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen in Bayern erhielten im Jahr 2023 zum Ausgleich ihrer durch diese Behinderung bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.



Das Blindengeld leistet für diesen Personenkreis einen wichtigen Beitrag, die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verbessern.

Die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug sind im Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) geregelt. Ob die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind, wird durch den Ärztlichen Dienst des ZBFS beurteilt.

Personen, die gleichzeitig blind bzw. hochgradig sehbehindert und taub sind, benötigen in höherem Maß Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft und erhalten daher den doppelten Betrag des zustehenden Blindengeldes.

Für hochgradig sehbehinderte Menschen beträgt die monatliche Leistung 30 Prozent des vollen Blindengeldes.

Die Leistungen nach dem BayBlindG betragen seit 1. Juli 2023 monatlich:

- für blinde Menschen 716 Euro
- für taubblinde Menschen 1.432 Euro
- für hochgradig sehbehinderte Menschen 214,80 Euro
- für taub-sehbehinderte Menschen 429,60 Euro.

Ende des Jahres 2023 bezogen 3.262 hochgradig sehbehinderte, 357 taubblinde und 85 taub-sehbehinderte Menschen Leistungen nach dem BayBlindG. Insgesamt wurden im Jahr 2023 rund 89,79 Millionen Euro Blindengeld an Berechtigte gezahlt und über 4.200 Erstanträge gestellt.

Das Blindengeld wird pauschal gewährt – unabhängig vom tatsächlichen Aufwand und der Einkommens- und Vermögenssituation der berechtigten Person.

Auf das Blindengeld werden jedoch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und sonstige Leistungen (z. B. Leistungen zum Ausgleich von blindheits- bzw. sehbehinderungsbedingten Mehraufwendungen) in gesetzlich festgelegter Höhe angerechnet. Mit einer Erhöhung des Pflegegeldes (Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege) nach dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöhen sich die Anrech-

nungsbeträge auf das Blindengeld entsprechend. Auch bei Heimaufenthalt kommt es zu einer Kürzung des Blindengeldes.

Stiftungen

Das ZBFS verwaltet auch die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung und stellt Mittel zur Verfügung für:

- medizinische, berufliche und soziale Förderung und Betreuung von Menschen mit körperlicher, geistiger und psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung; Hilfen für Kriegsoffer
- Zuwendungen an Angehörige bestimmter militärischer Einrichtungen sowie deren Hinterbliebenen in Notlagen

Die Bayerische Kriegsblindenstiftung wurde zum 31. Mai 2023 aufgelöst.

Kurz & bündig

Bundesversorgungsgesetz (BVG):

An etwa **3.880** Berechtigte wurden 2023 rund **35,8 Millionen Euro** Rentenleistungen (auch Heil- und Krankenbehandlung sowie Fürsorgeleistungen) nach dem BVG ausgezahlt.

Opferentschädigung (OEG):

2023 gingen bayernweit **1.297** OEG-Anträge ein.

An **2.775** Rentenberechtigte wurden ca. **23 Millionen Euro** an Rentenleistungen ausgezahlt.


Bayernweit gibt es **14** Traumaambulanzen für Kinder- und Jugendliche sowie **23** für Erwachsene.

Infektionsschutzgesetz (IfSG):

2023 wurden **1.235** Anträge auf Versorgung nach dem IfSG gestellt, **1.200** Anträge davon wegen eines Impfschadens im Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus.

Blindengeld/Taubblindengeld/Sehbehindertengeld:

Rund **14.500** Menschen erhielten 2023 in Bayern Blindengeld, **davon 3.262** Menschen Sehbehindertengeld, **357** Taubblindengeld und **85** Taubsehbehindertengeld. Insgesamt wurden rund **89,8 Millionen Euro** an die Berechtigten ausgezahlt.



Unsere Behörde fördert seit dem Jahr 1990 Projekte aus dem Europäischen Sozialfonds und unterstützt aus bayerischen Landesmitteln zudem auch viele weitere Maßnahmen – von der Selbsthilfegruppe bis zur Familienerholung.

Sozialwirtschaftliche Förderleistungen



Ausbildungsplatzförderung „Fit for Work“ – Vollständig digital und mit neuem Online-Fördercheck für Ausbildungsbetriebe

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) fördert in der Förderperiode 2021 - 2027 in Bayern betriebliche Ausbildungsstellen für sogenannte marktbenachteiligte junge Menschen, die statistisch betrachtet häufiger Probleme beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt haben. Junge Menschen ohne oder mit niedrigem Schulabschluss, mit Zuwanderungsgeschichte, mit familiären Verpflichtungen oder mit einer sonstigen Benachteiligung beginnen trotz unbesetzter Stellen am Ausbildungsstellenmarkt seltener eine Ausbildung als junge Menschen ohne Benachteiligung.

Der ESF+ in Bayern sieht vor diesem Hintergrund vor, Betriebe, die benachteiligte junge Menschen ausbilden, finanziell zu unterstützen. Die Förderung in Höhe von derzeit bis zu 5.720 Euro soll einen Anreiz bieten, einen Ausbildungsvertrag mit einem benachteiligten jungen Menschen abzuschließen und ihm eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

Der Beginn und ein guter Verlauf einer Ausbildung sind wichtige Voraussetzungen, um einen Ausbildungsabschluss zu erreichen. Dieser Abschluss ist eines der wesentlichen Ziele von „Fit for Work“. Um einen Anreiz für das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses zu setzen, wird die Gesamtförderung desto größer, je länger das Ausbildungsverhältnis besteht. Derzeit wird eine Pauschale von 260 Euro pro absolviertem Ausbildungsmonat gewährt. Externe Evaluationsergebnisse zeigen, dass die geförderten Ausbildungsplätze – im Vergleich zu allgemeinen Vertragsauflösungsquoten in den Bereichen Handwerk und Industrie – deutlich seltener vorzeitig aufgelöst werden.

Die Landesbehörde ZBFS ist als Bewilligungsstelle maßgeblich an der Umsetzung der Förderung „Fit for Work“ beteiligt. Um diese für die Betriebe möglichst einfach umzusetzen, ist seit 2022 eine volldigitale Abwicklung des gesamten Förderverfahrens möglich. Alle Unterlagen und alle

Nachweise werden online angefordert und eingereicht. Auch die gesamte Kommunikation zwischen Betrieb und ZBFS ist elektronisch möglich.

Die zugrundeliegende neue Förderplattform nennt sich „ESF Bavaria 2021“. Dieses Internetportal kann von jedem internetfähigen Rechner aus aufgerufen und bedient werden. Neben den Onlinemasken für Förderanträge beinhaltet es ein umfangreiches Nachrichtensystem, das einen schnellen und datenschutzgerechten Austausch aller erforderlichen Unterlagen ermöglicht. Alle Nachweise können rund um die Uhr „24/7“ bequem online hochgeladen werden. Eine zusätzliche Übermittlung in Papier ist nicht erforderlich. Sollten Unterlagen oder Angaben fehlen, wird der Antragstellende elektronisch informiert. Zudem kann er sich selbst jederzeit einen Überblick über den Bearbeitungsstand machen und zum Ende der Förderung die Auszahlung in einer Summe online beantragen.



Europäische Union

Unter foerdercheck.bayern.de kann jeder Betrieb mittels weniger Klicks einfach und unkompliziert anhand einer verständlich gehaltenen Umfrage die Erfüllung der Fördervoraussetzungen für jeden Auszubildendenplatz individuell prüfen. Der neue Online-Fördercheck ergänzt die auf der Homepage esf.bayern.de bereitgestellten detaillierten Informationen zur Ausbildungsplatzförderung „Fit for Work“.

Der Online-Fördercheck wurde in kurzer Zeit bereits tausendfach aufgerufen. Das zeigt: Der Fördercheck schafft einen modernen und niedrighschwelligsten Einstieg, sich mit den Förderbedingungen auseinanderzusetzen. Sollten Fragen offenbleiben, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbehörde ZBFS gerne auch telefonisch im Rahmen einer Hotline **0921/605 33 88** zur Verfügung.

Härtefallfonds soziale Infrastruktur

Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Bayern sind unentbehrlich für eine adäquate Versorgung der betroffenen Menschen sowie für die Unterstützung ihrer Angehörigen. Ihr Erhalt und möglichst uneingeschränkter Betrieb sind zu jeder Zeit zu gewährleisten. Aufgrund der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Energiekrise in Deutschland und den damit verbundenen Energiepreiserhöhungen sowie der Inflationssteigerung kann der Betrieb einzelner Einrichtungen akut gefährdet sein. Eigene finanzielle Rücklagen, mit den Kostenträgern aus- oder nachverhandelte Kostensätze, Bundeshilfen sowie Einsparungsmaßnahmen können im Einzelfall nicht ausreichend sein, damit die Einrichtungen die erhöhten Energiepreise sowie die Inflationssteigerung selbst tragen können. Es bedarf in diesem Fall einer staatlichen Maßnahme, um den Betrieb gefährdeter Einrichtungen aufrechterhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund gewährte der Freistaat Bayern im Jahr 2023 auf Vorschlag von Staatsministerin Ulrike Scharf mehrere Millionen Euro Billigkeitsleistung zum Ausgleich der aufgrund der Energiekrise in Deutschland entstandenen höheren Energiekosten sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen.

Konkret standen für folgende Einrichtungen der sozialen Infrastruktur umfangreiche Soforthilfen aus dem Härtefallfonds soziale Infrastruktur zur Verfügung:

- Bahnhofsmissionen,
- Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe,
- Selbsthilfedachorganisationen,
- bayernweittätige Jugendverbände,
- Tafeln und tafelähnliche Einrichtungen,
- Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe,
- örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Mütter- und Väterzentren,
- Organisationen eines betreuten Schulfrühstücksangebots,
- Ehe- und Familienberatungsstellen,
- Jugendwerkstätten und
- Einrichtungen in den Bereichen Frauenpolitik, Gleichstellung und Prävention.

Die Landesbehörde ZBFS war mit der Abwicklung des Härtefallfonds für soziale Infrastruktur beauftragt und hat im zweiten Halbjahr 2023 für eine Vielzahl von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur schnell und unbürokratisch Soforthilfen bewilligt und ausgezahlt.

Höhere Entlastung für Kommunen aufgrund des Ukraine-Krieges

Die Landesbehörde ZBFS erstattet den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten Teile ihrer Ausgaben für Unterkunft und Heizung, die diese an erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften ausreichen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden zusätzlich zu den Regelbedarfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Für die Abwicklung ist in Bayern die Landesbehörde ZBFS zuständig.

Infolge des Ukraine-Krieges sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mit zusätzlichen finanziellen Lasten durch Geflüchtete aus der Ukraine belastet. Vor diesem Hintergrund wurde unter anderem das Finanzausgleichsgesetz geändert und den Ländern ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt, um Kommunen bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu unterstützen. Davon sind ausweislich der Gesetzesbegründung 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt. Der auf Bayern entfallende erhöhte Landesanteil an der Umsatzsteuer aus den bundesweit 500 Millionen Euro beträgt 79 Millionen Euro.

Im Jahr 2023 hat das ZBFS den Landkreisen und kreisfreien Städten davon bereits 37 Millionen Euro zusätzlich zu den rund 900 Millionen Euro, die der Bund regulär erstattet, weitergeleitet. Somit sind im Jahr 2023 insgesamt circa 937 Millionen Euro an die kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern geflossen, um diese bei ihren Mehraufwendungen finanziell zu entlasten.



Bayerische Stiftung Hospiz

Die Bayerische Stiftung Hospiz hat ihren Aufgabenschwerpunkt insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, der Stärkung des Ehrenamts und der Erweiterung des Netzwerks der Hospiz- und Palliativbewegung auf neue Akteure und Themen.

Im Jahr 2023 konnten aus Stiftungsmitteln und Fördermitteln des Freistaates Bayern Zuschüsse in Höhe von 453.000 Euro an verschiedene Vereine für die folgenden Zwecke ausgegeben werden:

- Ausbildung von Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleitern, Kinderhospizhelferinnen und Kinderhospizhelfern und Koordinationsfachkräften,
 - Beraterschulungen,
 - das Projekt „Hospiz macht Schule“,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Supervisionen.
- Darüber hinaus werden individuelle Projekte gefördert. Das gesamte Fördervolumen der Stiftung betrug knapp 516.000 Euro.

Verleihung der Hospizpreise 2023

Am 25. Oktober fand bei einem Festakt in Bamberg die Verleihung der Hospizpreise der Bayerischen Stiftung Hospiz 2023 statt. Mit der Preisverleihung werden herausragendes Engagement im Ehrenamt sowie beispielhafte Projekte aus dem Bereich der Hospizarbeit gewürdigt.

Der Stiftungspreis Ehrenamt ging an Georg Franz Fröhler aus Amberg für seinen besonderen Kochkurs „Kochen für Witwer“. Den Stiftungspreis Projekt erhielt der Vilsbiburger Hospizverein e.V. Dieser übernahm in einem Seniorenheim das Projekt „Dinner for Two“, bei dem die Bewohnerinnen und Bewohner einmal jährlich ihre „Kernbezugspersonen“ zum Drei-Gang-Menü einladen können. Außerdem wurde Herbert Witzgall vom Ambulanten Kinderhospiz München für seine neunjährige äußerst engagierte Mithilfe und sein sprichwörtlich riesiges Herz für Kinder mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet.

23. Fachtagung der Bayerischen Stiftung Hospiz

Die 23. Fachtagung der Bayerischen Stiftung Hospiz am 20. und 21. November

2023 widmete sich dem Thema „Angst essen Würde auf!“

Nach einer kurzen Einführung in das Thema der Tagung durch den Stiftungsratsvorsitzenden Dr. Rainer Schäfer wurde die Tagung mit dem Vortrag „Wegbegleiterin Angst“ von Ricarda Scheiner eröffnet. An beiden Tagen konnten sich die Teilnehmenden an Workshops beteiligen, die sich mit Themen beschäftigten wie „Was mir Sorgen macht – wie schaue ich auf die letzte Runde meines Lebens?“, „Seel-Sorge mit und ohne Kirche?“, „Würdegefühl bewahren und stärken – mehr Lebensqualität am Lebensende“, „Cannabis – welchen Wert hat dieser (umstrittene) Wirkstoff in der Palliativmedizin?“ und „Supervision“

Kurz & bündig

Europäischer Sozialfonds (ESF):

Im Jahr 2023 wurden vom ZBFS für den Förderzeitraum 2014 - 2020 in **446** Projekten **4.632.000 Euro** ESF-Mittel und **19.500 Euro** Landesmittel ausgezahlt. In **72** weiteren Projekten wurden **6.433.000 Euro** REACT-EU-Mittel ausgezahlt. Für den Förderzeitraum 2021 - 2027 wurden in **49** Projekten **612.000 Euro** ESF-Mittel und **128.000 Euro** Landesmittel ausgezahlt.

Landesmittelförderung:

Insgesamt wurden **48,36 Millionen Euro** Landesmittel an Behindertenhilfe, Altenhilfe, Bürgerschaftliches Engagement und weitere soziale Projekte ausgezahlt.

Auf Förderung von Kinderwunschbehandlung gingen **7.246** Anträge ein, **6.656** wurden bewilligt und insgesamt **3.380.532 Euro** ausgezahlt.

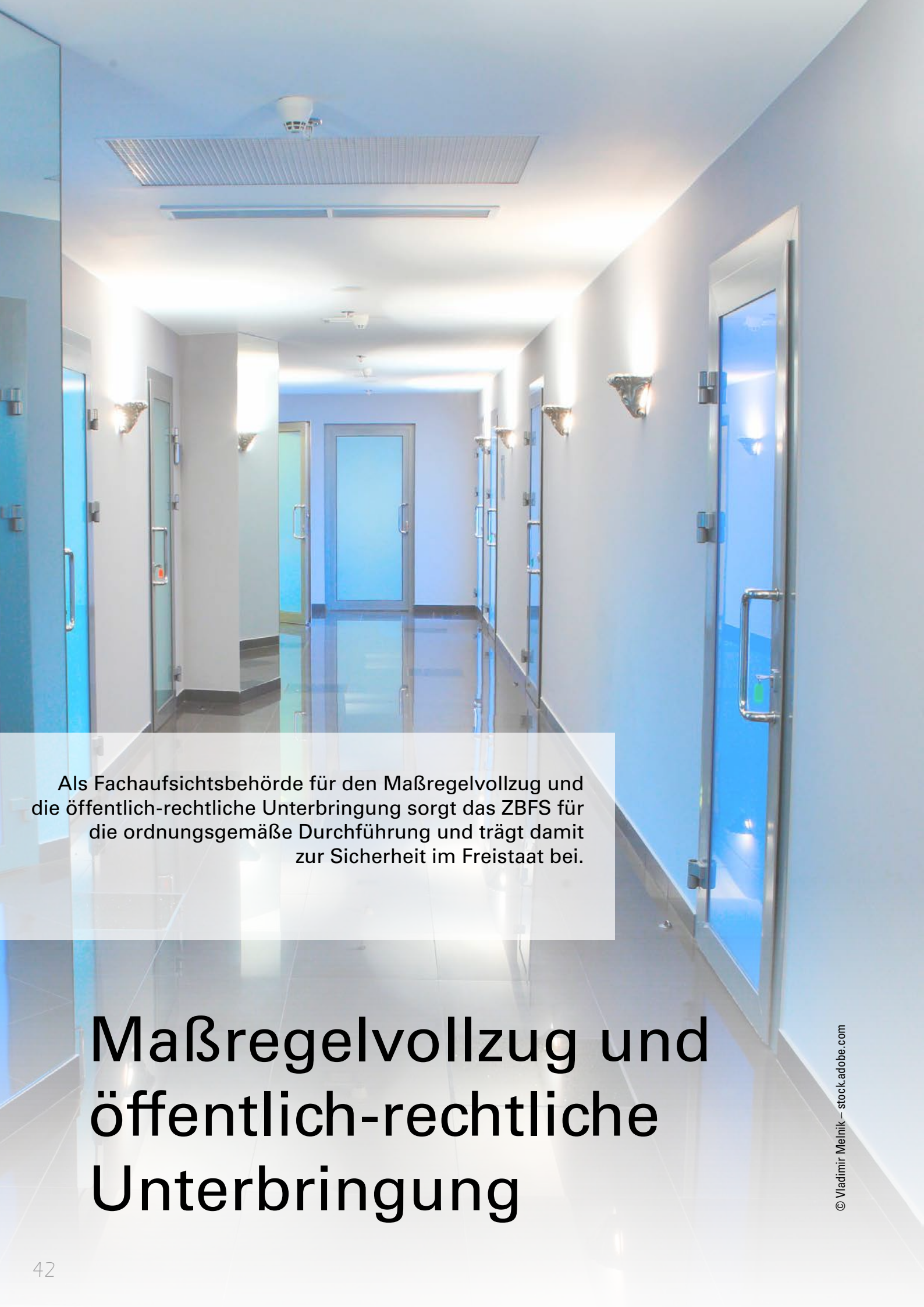
Behandlungsart: **41 %** der Bewilligungen sind für IVF-Behandlungen und **59 %** für ICSI-Behandlungen.

Für Familienerholung gingen **1.451** Anträge ein, **585** wurden bewilligt und insgesamt **rund 459.000 Euro** ausgezahlt.

Erstattungen aus Bundesmitteln beliefen sich auf **2,2 Milliarden Euro**, aus Landesmitteln auf **rund 40 Millionen Euro** (davon 36 Millionen Euro für Grundsicherung Arbeit)

Bayerische Stiftung Hospiz:

Für die Stiftung wurden 2023 **rund 516.000 Euro** an Leistungen ausgezahlt.



Als Fachaufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug und die öffentlich-rechtliche Unterbringung sorgt das ZBFS für die ordnungsgemäße Durchführung und trägt damit zur Sicherheit im Freistaat bei.

Maßregelvollzug und öffentlich-rechtliche Unterbringung



Amt für Maßregelvollzug

Das ZBFS – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) ist Fachaufsichtsbehörde für den Maßregelvollzug in Bayern. Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören zu den Rechtsfolgen, die eine Straftat nach sich ziehen kann. Anders als die Anordnung einer Strafe setzen Maßregeln aber keine Schuld voraus. Auch gegenüber Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern, die nicht oder nur erheblich vermindert in der Lage sind, das Unrecht der Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln, können vom Gericht Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden. Spricht man von Maßregelvollzug, bezieht sich dies nur auf die Unterbringung von Straftäterinnen und Straftätern in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 Strafgesetzbuch – StGB) und einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Als Fachaufsichtsbehörde über den bayerischen Maßregelvollzug hat das ZBFS unter anderem folgende Aufgaben:

- Beratung der Maßregelvollzugseinrichtungen und ihrer Träger in juristischen, betrieblichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Regelmäßige Überprüfung der Einrichtungen
- Bewirtschaftung und Prüfung der Verwendung der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Haushaltsmittel
- Ansprechpartner für untergebrachte Personen, deren Angehörige, für die Träger der Einrichtungen und die in den Einrichtungen beschäftigten Personen sämtlicher Berufsgruppen
- Fortführung und Begleitung der Qualitätssicherung in den bayerischen forensischen Kliniken

Reform des Maßregelvollzugs

Durch den unscharf formulierten § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) landeten immer mehr Straftäterinnen und Straftäter in den Maßregelvollzugseinrichtungen, die dort eigentlich nicht hingehören, weil sie zum Beispiel gar nicht suchtkrank sind. Die Aufenthaltsbedingungen sind regelmäßig angenehmer als im Gefängnis und die Haftzeit kann sich stärker verkürzen. Damit soll nun Schluss sein.

Am 22. Juni 2023 hat der Bundestag einer Reform des Gesetzestextes zugestimmt und damit die Grundlage für eine strengere Auslegung der Norm gelegt. Das Inkrafttreten der Norm erfolgte am 1. Oktober 2023.

Im Maßregelrecht sind die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) in mehrfacher Hinsicht enger gefasst worden. Die Änderungen verfolgen vor allem das Ziel, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wieder stärker auf die verurteilten Personen zu konzentrieren, die aufgrund ihres übermäßigen Rauschmittelkonsums und der daraus resultierenden Gefahr, erhebliche rechtswidrige Taten zu begehen, tatsächlich der Behandlung in einer solchen Einrichtung bedürfen. Damit soll zugleich der seit vielen Jahren zu beobachtende Anstieg der Zahl der untergebrachten Personen möglichst gebremst werden.

Die Anforderungen an den erforderlichen „Hang“ zum übermäßigen Rauschmittelkonsum, an den Zusammenhang zwischen Hang und Straffälligkeit und an die Erfolgsaussicht einer Behandlung sind zu diesem Zweck erhöht worden. Der Hang erfordert nunmehr „eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert“. Der regelmäßige Zeitpunkt für eine Reststrafenaussetzung ist, auch für die Berechnung eines etwaigen Vorwegvollzugs der Freiheitsstrafe, an den bei der reinen Strafvollstreckung üblichen Zweidrittelzeitpunkt angepasst worden (bisher: bei Erledigung der Hälfte der Strafe). Damit entfällt ein wesentlicher Anreiz von Straftätern, in den Maßregelvollzug zu gelangen.

Flyer für Angehörige von Patientinnen und Patienten in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Bayern

In der Funktion als Fachaufsicht über den Maßregelvollzug steht das AfMRV neben den Einrichtungen und den untergebrachten Personen auch deren Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Zuge der Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde seitens des Landesverbands Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (ApK) der Wunsch nach einer Informationsmöglichkeit für Angehörige von Patientinnen und Patienten in den bayerischen Maßregelvollzugsreinrichtungen an uns herangetragen. Gemeinsam wurde im Jahr 2023 eine Broschüre für Angehörige der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen erarbeitet und veröffentlicht.



Informationen für
Angehörige von Patientinnen und
Patienten in Einrichtungen des
Maßregelvollzugs in Bayern

Neue Maßregelvollzugsbeiräte

Mit der Wahl und Konstituierung des neuen Landtags im Oktober 2023 endete mit der 18. Legislaturperiode auch die Amtszeit der Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte. Im November 2023 hat der Bayerische Landtag die neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der bayerischen Maßregelvollzugsbeiräte aus der Mitte des Landtags gewählt. Jede der 14 bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen verfügt über einen Maßregelvollzugsbeirat. Der Beirat setzt sich insgesamt aus je zwei Abgeordneten des Bayerischen Landtages sowie weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Maßregelvollzugsbeiräte stellen einen zusätzlichen wichtigen Ansprechpartner für die untergebrachten Personen, die Kliniken und Träger des Maßregelvollzugs dar. Die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung geht für die untergebrachten Personen mit einer hohen Eingriffssintensität durch Freiheitsentzug und weiteren Beschränkungen in vielen Lebensbereichen einher. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die untergebrachten Patienten neben dem Amt für Maßregelvollzug als Fachaufsicht noch weitere Ansprechpartnerinnen und -partner haben, die ihre Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.

Die Maßregelvollzugsbeiräte können sich über die Unterkunft informieren und die Maßregelvollzugseinrichtung besichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gesellschaft Einblick in die geschlossene Welt

des Maßregelvollzugs erhält. Die Maßregelvollzugsbeiräte tragen auf diese Weise dazu bei, Wahrnehmung und Akzeptanz der Ausgestaltung des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit und damit auch die Chancen der psychisch kranken und suchtkranken untergebrachten Personen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach Entlassung zu fördern. Darüber hinaus stellen die Maßregelvollzugsbeiräte ein wichtiges zusätzliches Kontrollgremium vor Ort dar. Mit Übernahme dieses Amtes erhalten die Beiräte die Gelegenheit, zur Gestaltung des bayerischen Maßregelvollzugs und zur Qualitätssicherung als Kernelement eines modernen Maßregelvollzugs beizutragen.

Um den gewählten Maßregelvollzugsbeiräten den Einstieg in die Aufgabe als Mitglied eines Maßregelvollzugsbeirats zu erleichtern, lädt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu einer Informationsveranstaltung in den Bayerischen Landtag ein, an der auch Vertreter und Vertreterinnen des AfMRV teilnehmen werden und für Fragen der Abgeordneten zur Verfügung stehen. Der nächste Schritt ist dann die Ernennung der weiteren Mitglieder der Beiräte und die anschließende Konstituierung jedes Beirats. Hierfür werden die weiteren Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkstagspräsidenten und der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung vorgeschlagen und vom AfMRV ernannt.

Arbeitsgemeinschaft Arbeitstherapie / Ergotherapie

In Zusammenarbeit des Amtes für Maßregelvollzug mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Maßregelvollzugseinrichtungen fand über die letzten beiden Jahre eine Arbeitsgemeinschaft zu Fragen aus dem Bereich der forensischen Arbeits- und Ergotherapie (AG AT/ET) statt.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Leitfadens zusammengefasst. Nach Abstimmung mit den Beteiligten der AG AT/ET, den Trägern, den Leiterinnen und Leitern der Bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



konnte Ende 2023 die finale Version übersendet werden. Ziel des Leitfadens ist es unter anderem, bayernweit auf eine einheitliche Handhabung und Angleichung des Motivationsgeldes in den Maßregelvollzugseinrichtungen hinzuwirken. Daneben soll der Leitfaden den Mitarbeitenden im Maßregelvollzug einen Überblick über die im Rahmen der Arbeits- und Ergotherapie relevanten (rechtlichen) Themen geben.

Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AförU) ist die Fachaufsichtsbehörde über die öffentlich-rechtlichen Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) in Bayern.

Eine Person kann öffentlich-rechtlich in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus auch ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Person leidet unter einer psychischen Störung
- aufgrund der psychischen Störung gefährdet die Person sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl
- die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Person ist erheblich beeinträchtigt
- die Gefährdung kann nicht durch mildere Mittel (z. B. Hinzuziehung eines Krisendienstes) abgewendet werden

Als Fachaufsicht hat das AförU folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beratung und Unterstützung der Einrichtungen
- Ernennung der Mitglieder der Besuchs-kommissionen
- Entgegennahme von Beschwerden der untergebrachten Personen, deren Vertreter und Angehörige
- Ansprechpartner für nationale und internationale Ausschüsse und Stellen, wie z. B. den Anti-Folter-Ausschuss
- Erstellung und Führung des anonymisierten Melderegisters
- Zusammenarbeit mit Trägern der Einrichtungen, Regierungen, Polizei, Kreisverwaltungsbehörden, Justiz und Vertretern der Selbsthilfe

Rückblick fünf Jahre AförU

Am 1. Januar 2024 feierte das BayPsychKHG und somit auch das AförU als Fachaufsicht sein fünfjähriges Bestehen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes bestand die größte Aufgabe für das AförU zunächst darin, die endgültigen Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG zu erarbeiten. Nachdem dies in einem umfassenden Beteiligungsprozess geschehen sollte, galt es erstmal, eine Vielzahl beteiligter Personen zu kontaktieren und kennenzulernen.

An den Treffen der Arbeitsgemeinschaften nahmen Vertreterinnen und Vertreter der psychiatrischen Kliniken, der Kinder- und Jugendpsychiatrien, der Bayerischen Direktorenkonferenz, des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrene e.V., des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V., der Wohlfahrtsverbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Polizei, der Kreisverwaltungsbehörden, des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz teil. Zusätzlich fanden diverse Fachgespräche mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, den kommunalen Spitzenverbänden und der Konferenz der Ärztlichen Direktoren der bayerischen Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie (Direktorenkonferenz) statt.

In mehreren Treffen der vier verschiedenen Arbeitsgruppen zum neuen Gesetz wurden die endgültigen Verwaltungsvorschriften erarbeitet und traten schließlich am 16. Mai 2022 in Kraft.

Kurz & bündig

Amt für Maßregelvollzug (Fachaufsicht): 2023 waren in **14** Maßregelvollzugseinrichtungen ca. **3.000** Personen untergebracht. Das Haushaltsvolumen betrug 2023 etwa **354 Millionen Euro**.

Das Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung ist Ansprechpartner für **47** psychiatrische Einrichtungen.

Ein weiteres Großprojekt der Fachaufsicht war die Einführung eines Meldesystems für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Nach Art. 33 BayPsychKHG sollte mit Inkrafttreten des Gesetzes ein anonymisiertes Melderegister eingeführt werden. Auch diese Erarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Einrichtungen.

Ein dritter Meilenstein wurde mit der Einführung eines Zuständigkeitsplans für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erreicht, welcher im Herbst 2021 fertiggestellt wurde. Durch den Zuständigkeitsplan ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der psychiatrischen Kliniken für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Der Plan folgt hierbei stets dem Grundsatz der möglichst wohnortnahen Unterbringung der Patientinnen und Patienten. Bei sofortig vorläufigen Unterbringungen ist die Einrichtung vorrangig örtlich zuständig, in deren Einzugsgebiet das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt.

Mit Abschluss dieser drei Großprojekte ging das AförU in das „Tagesgeschäft“ über. Dies beinhaltet regelmäßige Einrichtungsbesuche, die Beleihung von Einrichtungen und Bestellung von Ärztinnen und Ärzten, die Ernennung der Besuchskommissionen, die Teilnahme an Konferenzen sowie die Beantwortung von Anfragen der Polizei, Kreisverwaltungsbehörden, Kliniken oder Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen.

Auswertung der dritten Datenmeldung im Melderegister

Gemäß Art. 33 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsych-KHG) erhebt das AförU Daten zu öffentlich-rechtlichen Unterbringungen sowie Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach dem BayPsychKHG im anonymisierten Melderegister. Die Einrichtungen erfassen im Laufe eines Jahres die Daten und melden diese einmal jährlich dem AförU, so erfolgten im ersten Quartal 2023 die Meldungen für das Berichtsjahr 2022. Anhand der Meldung konnten nun Daten aus drei Erhebungsjahren miteinander verglichen werden. Auch wenn die Daten streng anonymisiert

sind, bilden diese ein Gesamtbild zu Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ab.

Im Jahr 2022 gab es demnach in Bayern 17.405 Fälle einer sofortig vorläufigen Unterbringung durch die Polizei, Kreisverwaltungsbehörden oder die Leitungen der Einrichtungen (2021: 16.604; 2020: 15.866 Fälle). In 3.013 Fällen wurde eine Unterbringung durch das Gericht angeordnet (2021: 2.860; 2020: 2.746 Fälle).

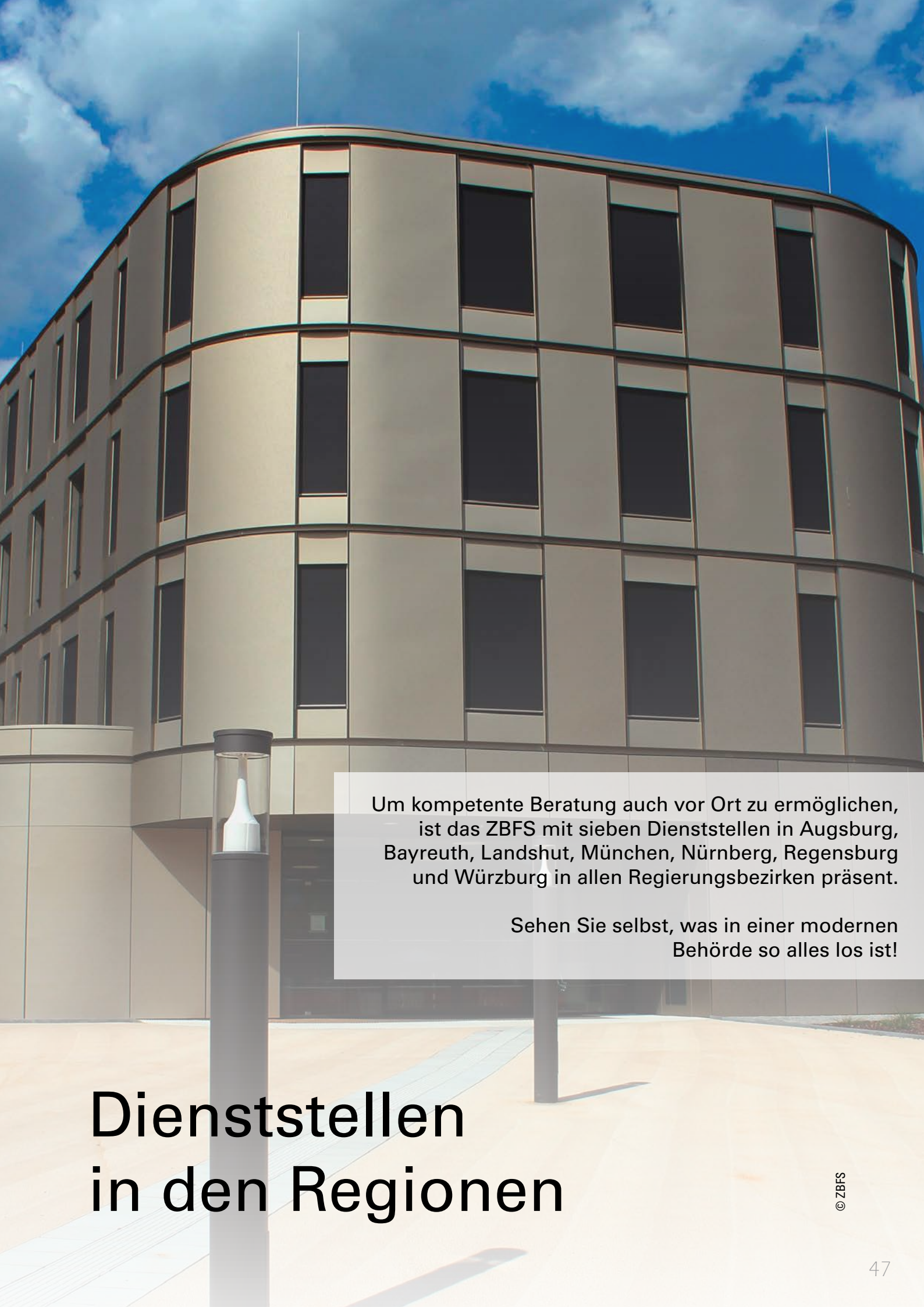
Laut Melderegister waren 281 (2021: 313; 2020: 357) dieser Fälle von Zwangsbehandlungen betroffen. Es wurden 328 (2021: 289; 2020: 368) Zwangsmedikationen, 3 (2021: 5; 2020: 10) Zwangsernährungen und 9 (2021: 80; 2020: 25) sonstige Zwangsbehandlungen durchgeführt.

3.036 (2021: 2.760; 2020: 2.940) Fälle waren von einer Zwangsfixierung betroffen, insgesamt durchgeführt wurden 4.857 (2021: 2.760; 2020: 4.207) Zwangsfixierungen, wobei die Fixierungsdauer im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig war.

Schulungsangebot

Der persönliche Kontakt mit den psychiatrischen Einrichtungen, die die öffentlich-rechtliche Unterbringungen durchführen, ist in den vergangenen Jahren aufgrund der Pandemie zu kurz gekommen. Nachdem sich auch im Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung personell viel verändert hat, insbesondere der Wechsel der Abteilungsleitung Ende 2022, hat das Team das Jahr 2023 genutzt, um den persönlichen Kontakt wiederaufzubauen und die Zusammenarbeit zu stärken.

Den Einrichtungen wurde angeboten, Vor-Ort-Besuche durchzuführen und in diesem Rahmen Schulungen zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) abzuhalten. Inhalt der Schulungen waren neben der Vorstellung der Fachaufsichtsbehörde insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung sowie Melde- und Dokumentationspflichten.



Um kompetente Beratung auch vor Ort zu ermöglichen,
ist das ZBFS mit sieben Dienststellen in Augsburg,
Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg
und Würzburg in allen Regierungsbezirken präsent.

Sehen Sie selbst, was in einer modernen
Behörde so alles los ist!

Dienststellen in den Regionen

Mittelfranken

Neues Dienstgebäude in Nürnberg fertiggestellt

Mit Abschluss des zweiten Bauabschnitts zum Jahresbeginn 2024 ist das neue Dienstgebäude der Regionalstelle Mittelfranken in der Roonstraße 22, Nürnberg nun komplett.

Damit konnten rund 260 Beschäftigte, die bislang auf vier verschiedene Gebäude verteilt waren, erstmals in ein gemeinsames Gebäude ziehen.



Quelle: Architektur-Büro Heinle, Wischer und Partner Freie Architekten

Im Vorfeld der eigentlichen Bautätigkeiten musste ab 2016 der Baugrund aufwändig archäologisch untersucht werden, denn die Liegenschaft befindet sich auf einem historischen Kasernengelände aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Auch hinsichtlich etwaiger Altlasten und Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg waren immer wieder Bodenanalysen erforderlich. Nach dem Richtfest im Jahr 2018 öffnete im März 2020 im Erdgeschoß des ersten Bauabschnittes das moderne Service-Zentrum für die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger seine Pforten und der Fachbereich „Familienförderung“ konnte einziehen. Für die Errichtung des zweiten Bauabschnitts musste das alte Dienstgebäude der „Familienförderung“ aus den siebziger Jahren weichen. Die Innenarbeiten im Neubau wurden im Winter 2023/2024 abgeschlossen und die Trennwand zwischen den beiden Bauabschnitten entfernt. Nach der offiziellen Übergabe durch das staatliche Bauamt Nürnberg stand dann dem Umzug von weiteren 190 Beschäftigten und unzähligen Akten nichts mehr im Wege.

Die Bausumme des nach neuesten Bau-standards errichteten Gebäudes betrug

insgesamt rund 32,8 Millionen Euro. Großen Wert wurde schon bei der Planung auf Umweltaspekte und auf eine ressourcenschonende energetische Ausrichtung des nach Passivhaus-Standard errichteten Komplexes gelegt. So wird das Niederschlagswasser des gesamten Areals nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern versickert über ein ausgeklügeltes Rigolensystem im Grundwasser. Das neue Gebäude wird überwiegend mit Solarstrom versorgt und ein automatisches Lüftungssystem ersetzt eine herkömmliche Heizung.

Es versteht sich für eine Sozialbehörde von selbst, dass sowohl das Service-Zentrum als auch der Bürobereich dem hohen Qualitätsmaßstab für das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude entspricht. Taktile, akustische und visuelle Elemente erleichtern sinnesbehinderten Menschen die Orientierung. Sämtliche Räumlichkeiten sind ebenso auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die auf einen Rollstuhl oder andere Mobilitätshilfen angewiesen sind.

So ganz kann allerdings die Bautätigkeit auf dem ca. 19.000 qm großen Amtsgelände noch nicht eingestellt werden. Für alle Behörden und Gerichte auf der Liegenschaft wird aktuell noch ein zwei Ebenen umfassendes Parkhaus und eine geschützte Unterstellmöglichkeit für Fahrräder errichtet. Zu guter Letzt folgt nach dem Rückbau der Lagerflächen für das Baumaterial und der Baucontainer noch die Umgestaltung der Außenfläche im inneren Areal der Liegenschaft.

Innovative Wege bei der Gewinnung von Fachkräften

Seit mehr als 65 Jahren besteht der Europäische Sozialfonds (ESF) als bedeutendstes Instrument der EU, um Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die Beschäftigung zu fördern und in Bildung zu investieren. Die Ausgestaltung und inhaltliche Ausrichtung des ESF hat sich seither immer an die zeitlichen Erfordernisse angepasst.

Aktuell liegt ein besonderes Augenmerk des ESF+ auf dem Bereich der sozialen Innovation. Eines dieser Projekte in der



Region Mittelfranken wird hier kurz vorgestellt: Das Jobcenter Erlangen (EJC) hat in Kooperation mit dem Bildungswerk Bayern im Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden e.V. (DHB) eine neuartige, multidimensionale und arbeitsmarktnahe Qualifizierung im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen erarbeitet.

Unter dem Namen „InQuaH – Innovatives Qualifizierungsprojekt Hauswirtschaft“ richtet sich das Angebot besonders an Personen mit Migrationshintergrund. Es bereitet die Teilnehmenden auf eine Arbeit z. B. in einem Privathaushalt, im Pflegebereich oder in der Gastronomie vor. Durch die modulare Aufbauweise ist eine Qualifizierung bis zum staatlich geprüften Hauswirtschafter / zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin nach § 45.2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) möglich. Neben der Qualifizierung an sich erhalten die Teilnehmenden ein Sprachtraining, Training digitaler Kompetenzen sowie eine sozialpädagogische Begleitung während der Teilnahme.

Das Konzept strebt an, mit bisher in der Arbeitsförderung nicht umgesetzten methodischen Ansätzen und modular aufgebauten Teilqualifizierungen Lücken in der Förderung zu schließen. Diese Neuerung dient dazu, die hohe Fachkräftenachfrage in diesem zukunftsorientierten Arbeitsfeld zu decken. Bei der Qualifizierung handelt es sich hierbei um ein Pilotprojekt, welches auch auf andere Jobcenter übertragen werden soll.

Bis 31. Dezember 2025 sollen insgesamt 60 Personen qualifiziert und in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Der ESF finanziert das Projekt mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten. Der verbleibende Rest wird aus Landesmitteln gedeckt.

Niederbayern

Netzwerktreffen der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) im Arbeitsamtsbezirk Deggendorf

Bei äußerst heißen Temperaturen fand in den Räumen des IFD Niederbayern, Außenstelle Deggendorf das erste Netzwerk-

treffen im Agenturbezirk Deggendorf am 11. Juli 2023 statt.

Neben den Mitarbeitern des Inklusionsamtes Landshut und der EAA nahmen der Integrationsfachdienst Niederbayern, der Bezirk Niederbayern, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Deggendorf, die HWK Niederbayern/Oberpfalz, die DRV Bund und Bayern Süd sowie die Gast-

rednerinnen Katharina und Elisabeth Lindinger teil.



Adolf Lang, Leiter des Inklusionsamtes Niederbayern, Katharina Lindinger, Katrin Bichler, IFD (Quelle: IFD)

Adolf Lang stellte zunächst die Landesbehörde ZBFS, anschließend Katrin Bichler vom IFD die Grundlagen und Ziele der EAA vor. Im

Anschluss wurden die Möglichkeiten der EAA diskutiert und wie die einzelnen Netzwerkpartner zum Erfolg der EAA beitragen können, damit Arbeitgebende zielgenau über Möglichkeiten der beruflichen Teilhabe von behinderten Menschen informiert und unterstützt werden können.

Aktions- und Informationstag „Älter werden in Landshut“

Bereits zum elften Mal hat der Seniorenbeirat der Stadt Landshut am 10. Oktober 2023 zu dieser Informationsveranstaltung unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Alexander Putz in die Stadtsäle Bernlochner in Landshut eingeladen.

Wie ältere Menschen in Landshut wirksam unterstützt werden und wie sich ältere Menschen ehrenamtlich engagieren und zum allgemeinen Wohl beitragen können, war Thema dieser Veranstaltung.

Auch die Regionalstelle Niederbayern des ZBFS war wieder mit einem Stand vertreten. Stefan Sandor informierte vor allem zum Schwerbehindertenrecht-Feststellungsverfahren.

Berufsausbildungsmessen

Insgesamt 50 Aussteller präsentierten ihre Ausbildungs-/Praktikumsplätze und viele verschiedene Berufsbilder bei der Berufsausbildungsmesse, aber auch Jobangebote im April 2023 in Kelheim. Die Regionalstelle Niederbayern informiert dort mit einem Stand die Jugendlichen über Unterstützungsmöglichkeiten der EAA, des Inklusionsamtes und des Arbeitsamtes. Christine Brummer von der EAA Niederbayern und Franz Eberl vom Inklusionsamt Niederbayern hielten einen gemeinsamen Vortrag über die Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen bei der Arbeitsplatzsuche.

Am 14. Oktober 2023 fand in der Mittelschule Rottenburg die Berufeschau Nord statt – die Regionalstelle Niederbayern war bei der erfolgreichen Berufsfindungsmesse bereits zum zweiten Mal mit eigenem Stand dabei.

Oberbayern

Südkoreanische Delegation in der Regionalstelle

Am 11. Oktober 2023 war eine Delegation von südkoreanischen Abgeordneten und Beamten der Stadt Siheung zu einem Informationsaustausch in der Regionalstelle Oberbayern zu Besuch.

Die Fachgebietsleiterin für Familienleistungen, Alexandra Fritsch, hieß die 13 asiatischen Gäste im Sitzungssaal herzlich willkommen. Traditionell begann das Treffen mit einem ausgiebigen Fotoshooting.



Beamte und Abgeordnete der Stadt Siheung
(Quelle: ZBFS)

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde gab Alexandra Fritsch einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des ZBFS. Die Teamleiterinnen Karin Schneider und Sabine Bockel stellten Elterngeld und Familiengeld vor, im Gegenzug erläuterten die Gäste ihre Familienleistungen. Mithilfe der deutschsprachigen Dolmetscherin fand ein reger Austausch darüber statt.

Auch in Südkorea werden staatliche Leistungen wie z. B. ein Startgeld anlässlich der Geburt sowie Kindergeld und Betreuungsgeld in Höhe von insgesamt ca. 150 Euro monatlich bis zum Schuleintritt gezahlt. Weitere Unterstützungen werden regional festgelegt. So gewährt die Stadt Siheung im ersten und zweiten Lebensjahr monatlich 500 bzw. 250 Euro beziehungsweise einen Zuschuss an die Kinderkrippe. Eine der Elternzeit vergleichbare Freistellung mit Kündigungsschutz gibt es ebenso wenig wie Teilzeitmöglichkeiten, es muss mit der Kündigung des Arbeitsplatzes gerechnet werden. In Südkorea ist die Geburtenrate niedriger als in Deutschland.

Bayerisch, sympathisch, süß – die Ansage für Familienleistungen in München

Seit Oktober 2023 werden Auskunft und Beratung suchende Eltern am Service-Telefon von einer oberbayerischen Stimme begrüßt, auf Kontaktaufnahmemöglichkeiten oder Feiertage hingewiesen und mit einem sympathischen „Servus und auf Wiederhören“ verabschiedet. Ganz unbekannt dürfte der Sprecher den Kolleginnen und Kollegen im Zentrum Bayern Familie und Soziales nicht sein. Michael Rafalski, Teamleiter im Fachbereich I, hat die Texte für die individuellen Ansagen eingesprochen, immer wieder seine Stimme geölt, die Betonung geändert und lokalere Ausdrucksweisen gefunden.

Wer, wenn nicht Kinder machen eine Warteschleife erträglicher? Die Überlegung fand schnell großen Anklang und so erklärten sich die 12-jährige Isabella und der 9-jährige Simon auf die Frage ihrer Mama – Susanne Baborka, die auch als Sachbearbeiterin im Fachbereich I in



München arbeitet – freiwillig und ohne großes Zögern bereit, die Texte nach der Schule einzusprechen. Vor allem der Hinweis von Isabella an die Eltern, dass es super wäre, das Aktenzeichen bereit zu halten, zeigt große Wirkung.

Herausgekommen ist eine familienfreundliche Telefonansage, welche den Anforderungen im Fachbereich I – Familienleistungen gerecht wird – bayerisch, sympathisch, süß!

Infoveranstaltung zum Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht

Auf eine positive Resonanz bei den Teilnehmenden und der regionalen Presse stießen die Fachvorträge zum Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht für Schwerbehindertenvertretungen und Interessierte beim Landratsamt Altötting. Gerne kam das ZBFS Oberbayern einer Anfrage nach und eine versierte Referentin und langjährige Sachbearbeiterin erläuterte in einem ca. zweistündigen Vortrag das Antragsverfahren. Ebenso konnten Hauptfaktoren für die Dauer der Antragsbearbeitung erklärt und allgemeine Fragen zum Antragsverfahren beantwortet werden.

Oberfranken

Anschauungsunterricht

Lena Backer, Markus Hösl, Sofie Fredrick und Celina Michl sind Anwärtler der 3. QE und werden selbst in 2024 ihre Qualifikationsprüfung ablegen. Am 23. Januar 2023 durften sie bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten juristischen Staatsprüfung hospitieren. Die Prüfung fand in den Unterrichtsräumen der Regionalstelle Oberfranken in Bayreuth statt.

Nach Erläuterung des Ablaufs durch den Prüfungsvorsitzenden ging es auch schon los. Vier Prüflinge wurden von drei Prüfern geprüft. Abgefragt wurden drei Rechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) mit jeweils 45 Minuten. Zwischendurch gab es eine Pause, damit die Prüflinge einmal durchatmen konnten.

Nachdem die Prüfung vorbei war und die Prüflinge ihre Prüfungsergebnisse erhalten hatten, nahmen „unsere“ Anwärtler das Angebot des Vorsitzenden zur Nachbesprechung gerne an. Sie konnten eigene Fragen stellen, Feedback geben und eine Einschätzung abgeben, wie sie die vier Prüflinge bewertet hätten.



v.l.: Lena Backer, Sofie Fredrick, Celina Michl und Markus Hösl (Quelle: ZBFS)

25-jähriges Bestehen des Dienstortes Selb

Am 4. Mai 2023 fand dazu für die dort Beschäftigten eine kleine interne Jubiläumsveranstaltung im Besprechungsraum im sogenannten „Spiegelhaus“ statt, das im September 2021 bezogen worden war. Nach dem Mittagessen erinnerten Regionalstellenleiter Rudolf Kirchberger und der Leiter am Dienstort Selb, Bernd Gölkel, noch einmal daran, wie es zum „Außenposten“ zunächst eines Münchener Versorgungsamtes kam.

Politische Entscheidungen zur Auslagerung von Behörden aus dem Großraum München, wechselnde Zuständigkeiten für die Bearbeitung und das Personal waren für alle Beteiligten stets eine Herausforderung. Immerhin stammen noch einige Beschäftigte aus der „Ursprungsbelegschaft“, die von wechselhaften Zeiten zu berichten wussten.

Rudolf Kirchberger und Bernd Gölkel bedankten sich bei allen Beteiligten für das stets große Engagement. Zuletzt war es Gemeinschaftsaufgabe, den Umzug aus den Büros und Archiven zu stemmen und die Anfangsprobleme ebenfalls zusammen anzugehen.

Workshop „Gemeinsam stark“

Unter diesem Motto fand am 8. November 2023 im „Türmchenbau“ ein Treffen aller Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs I der Regionalstelle Oberfranken statt. Prioritärer Anlass war es, dass sich die Beschäftigten der drei Dienstorte „Face to Face“ kennenlernen und in Präsenz austauschen können. Nach einem informativen Vortrag der Fachgebietsleiterin Birgit Geyer folgte ein intensiver Austausch im Rahmen einer Workshop-Runde für alle Teilnehmenden, getrennt nach Qualifikationsebenen. Die Besprechung der Ergebnisse im Anschluss erfolgte Qualifikationsebenen übergreifend, sodass alle für die verschiedenen Probleme sensibilisiert wurden. Ziel war es, Verständnis zu generieren und die Zusammenarbeit zu fördern.

Besonderen Beifall erhielt hier Florian Kufner, der den Vortrag der Workshop-Ergebnisse der Teamassistenz übernahm. Er brachte mithilfe der an diesem Tag für ihn anwesenden Gebärdensprachdolmetscherinnen alle im Auditorium zum Staunen und ermöglichte interessante Einblicke in die Gebärdensprache. Einer davon war das Applaudieren in Gebärdensprache.

Oberpfalz

Führungsklausur im Kloster Plankstetten

Die Führungskräfte der Regionalstelle Oberpfalz des ZBFS trafen sich am 1. und 2. Februar 2023 zur Führungsklausur im Kloster Plankstetten. Themen der Tagung waren die Bewältigung der Herausforderungen, die im Jahr 2023 auf die Regionalstelle zukommen, sowie die Frage, wie die Führung ortsverteilter Teams gelingen kann.

Zunächst ging es erstmal darum, die Entwicklung der Regionalstelle im vergangenen Jahr kritisch zu hinterfragen. Sehr kontrovers wurde dabei der weitere Umgang mit dem Thema „Homeoffice“ beleuchtet. Hohe Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hier ebenso

gewünscht wie Leitplanken zur Gewährleistung eines einheitlichen Bewilligungsrahmens. Passend dazu stellte der externe Referent Dr. Ulrich Hößler von der Firma Insel Consulting am zweiten Tag der Veranstaltung die Rolle der Führungskräfte in den Mittelpunkt, wenn es darum geht, Homeoffice so gewinnbringend wie möglich zu gestalten.

Besondere Künstler stellen in der Regionalstelle Oberpfalz aus

Nach fünf Jahren Pause war es heuer wieder möglich, die Ausstellung „Kunst. Preis“ in den Räumen der Regionalstelle Oberpfalz zu zeigen. Besondere Menschen in Niederbayern und der Oberpfalz haben Kunstwerke geschaffen, die die Betrachter staunen lassen, die zur Diskussion und zum Nachdenken anregen.

Am 12. Juli wurde die Ausstellung von Regionalstellenleiter Günther Lange und dem Direktor der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg, Michael Eibl, eröffnet. Herr Lange begrüßte neben zahlreichen Gästen auch drei Künstler, deren Werke zu bestaunen waren. Sein ganz besonderer Dank galt Frau Renate Höning, die mit ihrem Team die Organisation der Ausstellung übernommen hatte.

OEG-Fachtagung in Regensburg

Anlässlich der Einführung des neuen vierzehnten Sozialgesetzbuches – SGB XIV fand bei der Regionalstelle Oberpfalz am 9. November die Fachtagung „Opferhilfe in der Oberpfalz“ statt. Zahlreiche Gäste von Opferhilfeorganisationen, Verbänden, Institutionen und Behörden waren ins Amt gekommen, um sich aus erster Hand über die Hilfe für Gewaltopfer aus polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und behördlicher Sicht informieren zu lassen.



v.l.: Rainer Buss, Thomas Schöniger, Günther Lange, Thomas Kerner, Alfred Huber (Quelle: ZBFS)



Kerstin Altenbeck, die Zentrale Ansprechpartnerin für die Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern, erläuterte zunächst ihren Zuständigkeitsbereich, insbesondere die Definition von Großschadensereignissen bedurfte einer näheren Betrachtung. Den Opferschutz aus Sicht der Polizei stellte Thomas Schöniger, Präsident des Polizeipräsidiums Oberpfalz, vor. Primäre Aufgaben der Polizei seien zwar die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung, allerdings bekam das Thema Prävention, Opferhilfe und Opferschutz in den vergangenen Jahren immer mehr Bedeutung. Leitender Oberstaatsanwalt Alfred Huber von der Staatsanwaltschaft Regensburg ging in seinem Vortrag insbesondere auf den Opfer- und Zeugenschutz im gerichtlichen Verfahren ein.

Für die Verwaltung erläuterte Franziska Lange, Fachgebietsleiterin Soziale Entschädigung bei der Regionalstelle Oberpfalz des ZBFS, die wesentlichen Änderungen, die durch die Einführung des SGB XIV im Hinblick auf Opferhilfe, Leistungsansprüche und Leistungshöhe von Belang sind. Die Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt, die am 1. August 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat und beim ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) angesiedelt ist, stellte Dr. Harald Britze, stellvertretender Leiter der Verwaltung des ZBFS-BLJA, vor.

Bei der anschließenden Diskussion standen neben Thomas Schöniger und Alfred Huber der Abteilungsleiter des Fachbereichs Soziale Entschädigung, Thomas Kerner, und der Vertreter des Landesverbandes Nord der Opferorganisation WEISSER RING e.V., Rainer Buss, mit auf dem Podium.

Schwaben

Partner im Augsburger Netzwerk für Familienleistungen

Im Fürstenzimmer der Stadt Augsburg gründeten Anfang 2023 sieben Netzwerkpartner das Augsburger Netzwerk für Familienleistungen. Für das ZBFS Region Schwaben unterzeichnete Regionalstellenleiterin Maria Klebau den Vertrag.

Das Netzwerk erleichtert Eltern und Familien den Durchblick bei den insgesamt 58 Einzelleistungen in Augsburg und nimmt eine Lotsen-Funktion ein. Die Netzwerkpartner verpflichten sich, die Transparenz für Familienleistungen in Augsburg und den Wirkungsgrad bei Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Das Netzwerk ist Wegweiser und sozialer Anker und bietet lokale Lösungen. Zu den ersten Ergebnissen beim regelmäßigen Informationsaustausch der Netzwerkpartner zählt der Internetauftritt des Netzwerks auf der Homepage der Stadt Augsburg. Hier werden ausschließlich monetäre Leistungen mit einem kurzen Fließtext aufgelistet. Anspruchsvoraussetzungen und Leistungshöhen können anschließend über eine Verlinkung zu den jeweiligen Portalen der Netzwerkpartner abgerufen werden. So bleibt das Netzwerk immer auf dem neuesten Stand. Wegen der jungen Zielgruppe wurde besonders auf eine gute Darstellbarkeit auf mobilen Endgeräten Wert gelegt.

Wir bekamen was aufs Dach

Die Energiewende schreitet voran – auch das ZBFS Region Schwaben produziert jetzt eigenen Strom. Im Jahr 2023 nahmen wir in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg unsere erste Photovoltaikanlage in Betrieb.



Quelle: Staatliches Bauamt Augsburg

Auf einer Fläche von knapp 500 Quadratmetern wurden auf dem Dach von Haus D Solarpaneele verlegt. An sonnigen Tagen produziert die Anlage bis zu 84 Kilowattstunden Strom und deckt damit den kompletten Strombedarf von 350 Mitarbeitenden des ZBFS Schwaben und des Gewerbeaufsichtsamts. Auch die beiden E-Ladesäulen werden mit unserem Solarstrom versorgt, arbeiten an sonnigen Tagen energieautark und verursachen keine Treibhausemissionen. Damit leistet unsere Behörde einen weiteren Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Unsere vertikale grüne Insel

Bereits in den vergangenen Jahren schuf das ZBFS Region Schwaben mit verschiedenen Begrünungsaktionen eine insektenfreundliche Umgebung für eine große Artenvielfalt an Schmetterlingen und Bienen. Eine Weiterführung 2023 lag uns sehr am Herzen. Wir haben uns – nach dem Vorbild der hängenden Gärten der Semiramis – für eine Vertikalbegrünung entschieden.

An montierten Rankgerüsten wachsen die neu eingesetzten, teilweise blühenden Kletterpflanzen in die Höhe. Die Hauswand verwandelt sich in einen wertvollen Lebensraum – eine vertikale, grüne Insel, welche in den kommenden Jahren immer weiter wächst. Die Fassadenbegrünung hat auch einen energiesparenden Effekt. In den kalten Monaten hilft sie Energiekosten zu sparen. An heißen Tagen trägt sie zu einer natürlichen Kühlung bei.

Unterfranken

Akademische Feier an der Katholischen Stiftungshochschule München

Am 10. März 2023 fand an der Katholischen Stiftungshochschule (KSH) München die Akademische Feier der Fakultät Soziale Arbeit statt, zu der auch die ZBFS-Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen eingeladen war. Unter dem Motto „Me first? – Auf der Suche nach dem verlorenen Wir“ wurden die Absolventinnen und Absolventen auf ihre weitere berufliche Reise geschickt und erhielten ihre Bachelor- und Masterurkunden verliehen.

Die Leiterin der Anerkennungsstelle, Andrea Freund, konnte im Rahmen der Feierstunde auch 25 Urkunden für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge nach deren erfolgreichem Weiterbildungsstudium an der KSH überreichen.

Die Anerkennungsstelle nutzte zudem die Gelegenheit für intensive Gespräche mit den zuständigen Professoren an der KSH und der Anerkennungsberatung der Stadt München.

Personalmesse der unterfränkischen Inklusionsbetriebe

Richtig rund ging es Anfang Mai vor und im Burkardushaus, dem Tagungshaus der Diözese gleich neben dem Dom, im Herzen der Würzburger Innenstadt. Dort stellten sich erstmals alle Inklusionsbetriebe der Region der breiten Öffentlichkeit vor. Die mit dem Inklusionsamt gemeinsam veranstaltete Personalmesse ist auch für Bayern die erste dieser Art ausschließlich mit Inklusionsbetrieben.

Alle 13 Inklusionsbetriebe der Region boten vor dem Haus auf dem „Markt der Vielfalt“ sehr lebendig und erlebbar das eigene Angebot dieser speziellen Unternehmen dar, die sich die berufliche Teilhabe von schwerbehinderten Menschen aufs Firmenschild geschrieben haben.

So konnten sich Interessierte etwa bei den Gebäudereinigern im Fensterputzen üben und im Garten- und Landschaftsbau das Geschick mit dem Laubbläser testen. Dazu gab es jede Menge Stände der Catering-, Küchen- und Cafébetriebe, bei denen jede und jeder sich die jeweiligen Produkte schmecken lassen konnte.



Im Saal des Tagungshauses war derweil ein informatives Bühnenprogramm geboten. Hatten zunächst die Leiterin der Regionalstelle Unterfranken des ZBFS, Kerstin Altenbeck, und der Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung und Schirmherr der Veranstaltung, Holger Kiesel, die Personalmesse mit Grußworten eröffnet, so folgten in lockerer Folge Beschäftigte mit und ohne Behinderung, die abwechslungsreich aus ihrem betrieblichen Alltag berichteten.

Ergänzt wurde das Ganze durch Stände und Vorträge der Agentur für Arbeit, des Integrationsfachdienstes, der Epilepsieberatung



und natürlich des Inklusionsamts Unterfranken als Mitveranstalter.

Und wer es ganz konkret wollte, für den stand die Jobbörse vor dem Saal zur Verfügung. Dort hingen die aktuellen Angebote für Praktikumsstellen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung, welche die unterfränkischen Inklusionsbetriebe derzeit zu bieten haben, aus.

10-jähriges Bestehen der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen

Ein kleines engagiertes Team aus fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war am 1. August 2013 an den Start gegangen, um ausländische Studienabschlüsse im Bereich der Sozial- und Kindheitspädagogik auf ihre Gleichwertigkeit mit den bayerischen Studiengängen zu prüfen, Ausgleichsmaßnahmen festzulegen und Urkunden über die staatliche Anerkennung zu verleihen.

Am 1. August 2023 blickte die Anerkennungsstelle auf ihr 10-jähriges Bestehen zurück. Mit sehr viel Fleiß, Kreativität und Nervenstärke wurde ein Anerkennungsverfahren geschaffen, das in guter Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH) für inzwischen knapp 1.000 Bewerberinnen und Bewerber den Weg zur staatlichen Anerkennung ebnete. Antragsformulare, Informationsblätter, eAkte, Datenbank, Bescheide und Urkunden sowie die Internetseite – alles wurde von den Mitarbeitenden der ersten Stunde mit toller Unterstützung der IT-Abteilung entwickelt.



v.l.: Sandra Ködel, Frank Krahl, Andrea Freund, Robert Lechner, Sandra Heßmann, Elvira Thorwarth
(Quelle: Georg Dopf, ZBFS)

Inzwischen liegen Anträge aus über 65 Ländern vor: von Australien bis Zypern, von Thailand bis Ghana oder Mexiko, um nur einige der in Erscheinung getretenen Staaten zu nennen.

Die Anerkennungsstelle berät und unterstützt die ausländischen Antragstellenden auf ihrem Weg, in Bayern entsprechend ihrem Studium Fuß zu fassen. Noch erforderliche Qualifikationen können an der KSH in den eigens für die Antragstellenden konzipierten Studiengängen erworben werden, sodass einer abschließenden Urkundenverleihung nichts mehr im Wege steht.

Schülertage zum besseren Verständnis für Menschen mit Behinderungen

In der Woche vor den bayerischen Sommerferien fanden in der Regionalstelle Unterfranken die inzwischen 17. Schülertage zum besseren Verständnis für Menschen mit Behinderungen statt. Nach jahrelangem pandemiebedingtem Ausfall dieser von Würzburger Schulklassen so gerne besuchten Veranstaltung konnte 2023 die Tradition der Schülertage endlich wieder fortgesetzt werden.

Das Programm für die Schülerinnen und Schüler bestand wie gehabt aus einem theoretischen Teil, in dem gehandicapte Personen sowohl von ihrem Alltag mit Einschränkungen berichten als auch von den Möglichkeiten und zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln für die jeweilige gesundheitliche Beeinträchtigung. Im anschließenden praktischen Teil konnten die interessierten Kinder und Jugendlichen selbst testen, wie sich eine Fahrt mit dem Rollstuhl anfühlt oder wie man sich mithilfe eines Blindenstocks orientieren kann. Bei der Führung durch die „Würzburger Prothesensammlung Second Hand“ erfuhren die Schulklassen Wissenswertes über die Geschichte der Prothetik und der Orthopädischen Versorgungsstelle, konnten eindrucksvollen Interviews mit Zeitzeugen lauschen, sahen 360-Grad-Filme auf VR-Brillen und schlüpfen mittels Alterssimulationsanzug in die Haut älterer bzw. beeinträchtigter Menschen.

Zentrale

Dienstorte **Bayreuth**

Fachbereiche I, III, IV, V, VI, VII, IX
Kreuz 25, 95445 Bayreuth
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
☎ 0921 605-03, 📠 0921 605-3903
✉ poststelle@zbfs.bayern.de



Bayerisches **Landesjugendamt**

Fachbereich II
Winzererstr. 9, 80797 München
Lechstr. 50, 93053 Regensburg
☎ 089 1261-04, 📠 089 124793-22 80
✉ poststelle-blja@zbfs.bayern.de



Dienstort **München**

Fachbereich VIII (IT)
Winzererstraße 9
80797 München
☎ 089 1261-02, 📠 089 124793-3709
✉ poststelle@zbfs.bayern.de



Dienstort **Nördlingen**

Fachbereiche X + XI
Reimlinger Straße 2–4
86720 Nördlingen
Abt. X: ☎ 09081 2503-5, 📠 09081 2503-699
Abt. X: ✉ massregelvollzug@zbfs.bayern.de
Abt. XI: ☎ 09081 2503-700, 📠 09081 2503-901
Abt. XI: ✉ afoeru@zbfs.bayern.de



Vor Ort in den Regionen

Region **Mittelfranken**

Roonstraße 22
90429 Nürnberg
☎ 0911 928-0, 📠 0911 928-1901
✉ poststelle.mfr@zbfs.bayern.de



Region **Niederbayern**

Friedhofstraße 7
84028 Landshut
☎ 0871 829-0, 📠 0871 829-188
✉ poststelle.ndb@zbfs.bayern.de



Region **Oberbayern**

Bayerstraße 32, 80335 München
☎ 089 18966-0, 📠 089 18966-1499
✉ poststelle.obb@zbfs.bayern.de
Richelstraße 17, 80634 München
☎: 089 18966-0, 📠 089 18966-2489
✉ poststelle.obb@zbfs.bayern.de



Region **Oberfranken**

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
☎ 0921 605-1, 📠 0921 605-2900
✉ poststelle.ofr@zbfs.bayern.de



Region **Oberfranken,**

Dienstort Kemnath
Stadtplatz 27
95478 Kemnath
☎ 0921 605-1, 📠 0921 605-2674
✉ team13.ofr@zbfs.bayern.de



Region **Oberfranken,**

Dienstort Selb
Wittelsbacherstr. 41
95100 Selb
☎ 0921 605-1, 📠 0921 605-2599
✉ poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de



Region **Oberpfalz**

Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
☎ 0941 7809-00, 📠 0941 7809-1304
✉ poststelle.opf@zbfs.bayern.de



Region **Schwaben**

Morellstraße 30
86159 Augsburg
☎ 0821 5709-01, 📠 0821 5709-9001
✉ poststelle.schw@zbfs.bayern.de



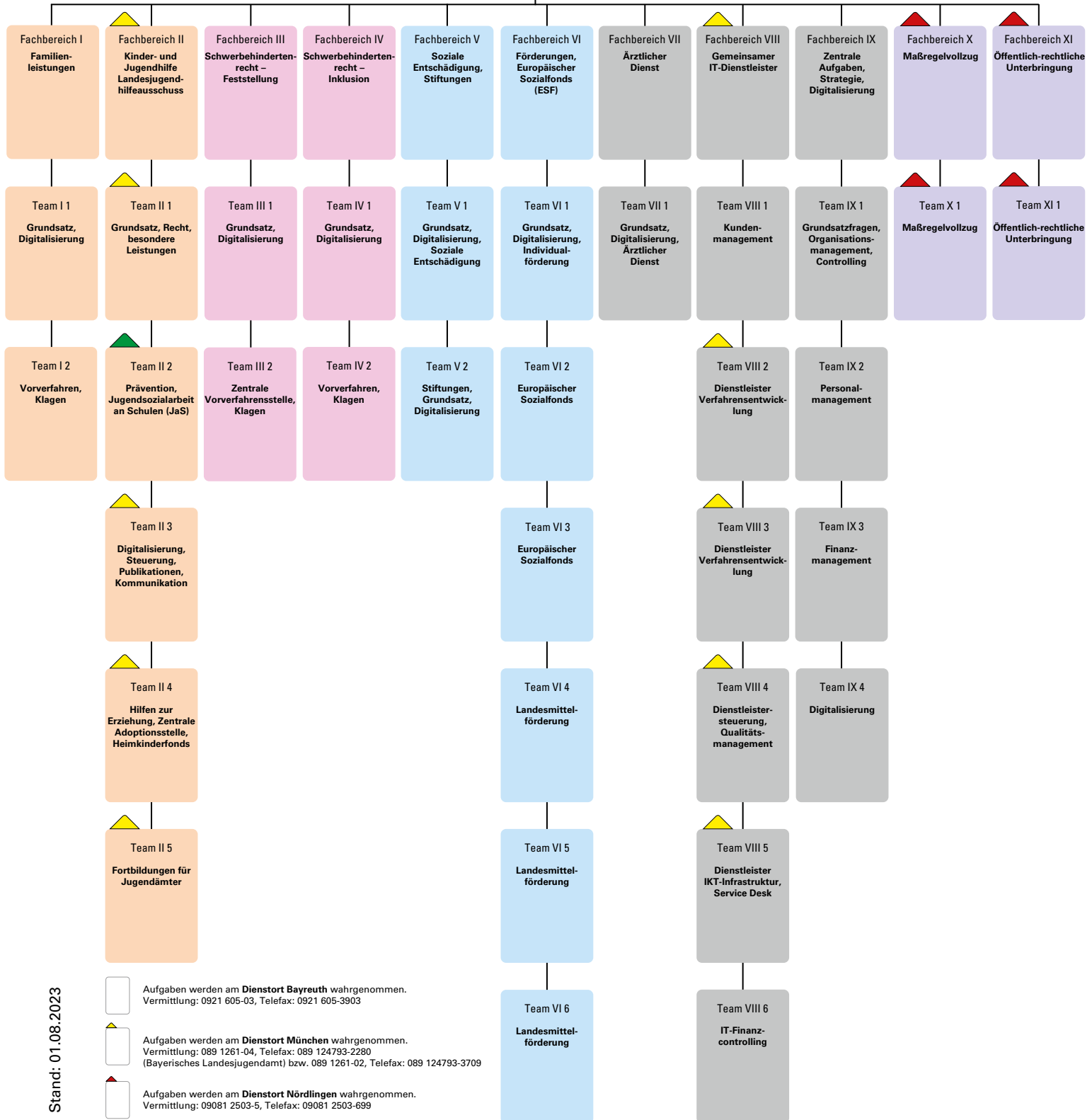
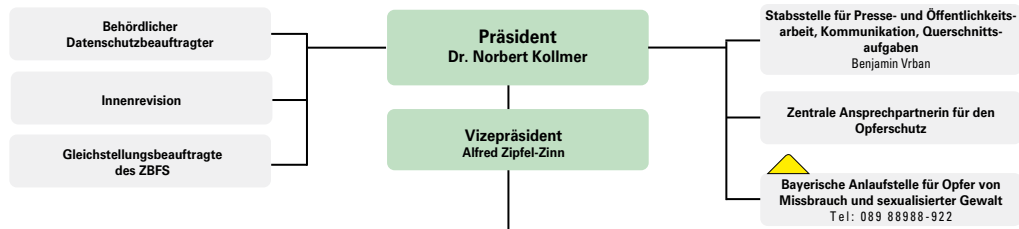
Region **Unterfranken**

Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
☎ 0931 4107-01, 📠 0931 4107-222
✉ poststelle.ufr@zbfs.bayern.de



Zentrale der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales Organigramm

Kreuz 25, 95445 Bayreuth – Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth – Winzererstraße 9, 80797 München – Reimlinger Str. 2–4, 86720 Nördlingen – Lechstraße 50, 93057 Regensburg
E-Mail: poststelle@zbfbs.bayern.de – Internet: www.zbfbs.bayern.de



Stand: 01.08.2023

- Aufgaben werden am **Dienstort Bayreuth** wahrgenommen.
Vermittlung: 0921 605-03, Telefax: 0921 605-3903
- Aufgaben werden am **Dienstort München** wahrgenommen.
Vermittlung: 089 1261-04, Telefax: 089 124793-2280
(Bayerisches Landesjugendamt) bzw. 089 1261-02, Telefax: 089 124793-3709
- Aufgaben werden am **Dienstort Nördlingen** wahrgenommen.
Vermittlung: 09081 2503-5, Telefax: 09081 2503-699
- Aufgaben werden am **Dienstort Schwandorf (derzeit noch Regensburg)** wahrgenommen.
Vermittlung: 089 1261-04, Telefax: 089 124793-2280

Die wichtigsten GdB-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

20	50		60	70	80	100
Steuerfreibetrag: 384 €	Schwerbehinder- tenausweis wird ausgestellt	Schutz bei Wohnungskündigung	Steuerfreibetrag: 1.410 €	Steuerfreibetrag: 1.780 €	Steuerfreibetrag: 2.120 €	Steuerfreibetrag: 2.840 €
30	Kündigungsschutz	Vorgezogene Alters- rente/Pensionierung	Freibetrag beim Wohngeld 1.800 € (siehe GdB 50)	Freibetrag beim Wohngeld 1.800 € (siehe GdB 50)	Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (siehe GdB 50)	Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 €
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich	Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche	Steuerfreibetrag 1.140 €	Reduzierung der Be- lastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Kran- kenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Preisermäßigung bei Erwerb der BahnCard50	Fahrtkosten- Pauschbetrag: 900 €	Vorzeitige Verfü- gung über Bau- sparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbau- prämiengesetz bzw. Vermögensbildungs- gesetz
Kündigungsschutz und andere arbeits- rechtliche Vorteile bei Gleichstellung	Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)	Sonderregelungen für Lehrer nach § 8 bayerische Lehr- erdienstordnung		Fahrtkosten-Pausch- betrag bei Merkzeichen G: 900 €		
Steuerfreibetrag: 620 €	Bevorzugte Einstel- lung, Beschäftigung	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben		Ansatz der tat- sächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeits- stätte mit dem Kfz		
Grundsteuerer- mäßigung bei Rentenkapitalisie- rung nach BVG	Besondere Fürsorge im öffentl. Dienst	Vortritt beim Be- sucherverkehr in Behörden				
Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung	Freibetrag bei der Einkommensermitt- lung im Rahmen der sozialen Wohnraum- förderung: 4.000 €	Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten		Steuerfreibetrag: 2.460 €		
Hilfe im Arbeitsleben durch Integrations- fachdienste	Freistellung von Mehrarbeit	Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohn- raum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Dar- lehen		Freibetrag beim Wohngeld 1.500 € (siehe GdB 50)		
40	Freibetrag beim Wohngeld bei Pfl- gebedürftigkeit und gleichzeitiger häus- licher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeit- pflege: 1.800 €					
Steuerfreibetrag: 860 €						

Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

G	aG	H	BI		GI	1. KI.
Freifahrt im öffent- lichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Ermäßigung der Kfz-Steuer um 50 %	Freifahrt im öffent- lichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke und Befreiung von der Kfz-Steuer	Freifahrt im öffent- lichen Nahverkehr (Wertmarke wird kostenlos ausge- stellt) und Befreiung von der Kfz-Steuer	Freifahrt im öffent- lichen Nahverkehr (Wertmarke wird kostenlos ausge- stellt) und Befreiung von der Kfz-Steuer	Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraus- setzungen	Freifahrt im öffent- lichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke oder Ermäßigung der Kfz-Steuer um 50 %	Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrscheinen 2. Klasse für Schwerkriegerbe- schädigte mit Grad der Schädigungsfol- gen von mindestens 70, wenn ihr kör- perlicher Zustand die ständige Unterbrin- gung in der 1. Klasse erfordert
Fahrtkosten-Pausch- betrag bei GdB 70: 900 €	Fahrtkosten- Pauschbetrag: 4.500 €	Fahrtkosten- Pauschbetrag: 4.500 €	Fahrtkosten- Pauschbetrag: 4.500 €	Parkerleichterungen, Parkplatzreservie- rung	Recht auf Verwen- dung von Gebär- densprache bei Behörden	
Ansatz der tat- sächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeits- stätte mit dem Kfz	In vielen Gemeinden kostenloser Fahr- dienst für behinderte Menschen unter bestimmten Voraus- setzungen	Pauschbetrag wegen außerge- wöhnlicher Belas- tung: 7.400 €	Pauschbetrag wegen außerge- wöhnlicher Belas- tung: 7.400 €	Portofreie Beförde- rung von Blinden- sendungen		
Mehrbedarfserhö- hung von 17 % bei der Sozialhilfe bei Alter ab 65 oder voller Erwerbsmin- derung	Unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen von Rollstuhlfahrern im internationalen Eisenbahnverkehr	In der Regel Gewährung von Pflegegeld, häusli- cher Pflegehilfe usw.	Gewährung von Blindengeld oder von Pflegezulage der Stufe III nach dem BVG	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im internationalen Eisenbahnverkehr	TBI	RF
Preisnachlass beim Neuwagenkauf bei vielen Händlern	Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen	Anspruch auf Zugänglichkeit von Dokumenten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Blindenschrift u. Ä.	Befreiung vom Rundfunkbeitrag	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
B	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzli- che Krankenversi- cherung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzli- che Krankenversi- cherung	Übernahme der Kosten von Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Fällen durch die gesetzli- che Krankenversi- cherung		Fahrtkosten- Pauschbetrag: 4.500 €	Ermäßigung der Telefongebühren bei einigen Telekommu- nikationsunterneh- men
Unentgeltliche Beför- derung der Begleit- person und eines Hundes im öffentli- chen Personennah- und -fernverkehr	Parkerleichterungen, Parkplatzreservie- rung	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer			



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Kreuz 25, 95445 Bayreuth

E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

Bildnachweis Titelbild: Yuri - stock.adobe.com

Bildnachweis Icons Innenteil stock.adobe.com: Wer wir sind OneLineStock; Ärztlicher Dienst Simple Line;

Familienleistungen Simple Line; Menschen mit Behinderung Valenty;

Soziale Entschädigung OneLineStock; Sozialwirtschaftliche Förderleistungen

Simple Line; Maßregelvollzug ari; Dienststellen Oleksandr;

Druckerei: Spintler Druck und Verlag GmbH, Weiden

Satz und Layout: Pressestelle

Stand: April 2024



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de